**Zeitschrift:** Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Glarus

**Band:** 48 (1936)

**Artikel:** Stab und Stabgelübd im Glarner Landrecht

Autor: Liebeskind, W.A.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-584447

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Stab und Stabgelübd im Glarner Landrecht

Mit zwei Abbildungen



W. A. LIEBESKIND
Professor der Rechte in Genf



GLARUS Buchdruckerei Neue Glarner Zeitung 1936

# Inhaltsübersicht.

Stabsymbolik im Lande Glarus.	
Der Stab als Herrschafts- und Amtssymbol	. 3-5
Der Stab als Gerichtssymbol	
Das Gelübd an den Stab des Richters im alten Rechtsgang.	
Die Lobung	. 7—10
1. Gelübd und Loben	. 7-9
2. Gelübd und Eid	
Die Arten des Stabgelübds.	
I. Das Gelübd bei Rücknahme von Ehrverletzungen.	. 11—15
1. Die Auferlegung des Gelübds	. 11-13
2. Der Wandel	. 13
a) Durch Geluba	
b) Durch Eid	. 13—14
77 D D 1 141 1	. 15-22
4 75 1 1 1 75 1 1 1 1 1	. 15—16
2. Das klägerische Beloben	. 16-17
3. Das Beloben des Beklagten	. 17—18
4. Die prozessualen Folgen des Lobens	18-20
5. Die Folgen der Gelübdsverweigerung	20-22
III. Sonstiges Loben an den Stab	. 22-24
1. Das Gelübd beim Ausziehen von Ehehaften	22-23
2. Belobung von Prozessualversprechen	. 23-24
Das Gelübd an den Stab im modernen Prozess.	
Das Stabgelübd im Strafverfahren	. 25
Das zivilprozessuale Beloben	. 26-28
1. Beim Ausziehen der Ehehaften	. 27
<ul><li>2. Bei der Appellation</li></ul>	27-28
Die strafrechtlichen Folgen falschen Belobens	. 28
Die Rechtssymbolik des Lobens mit Hand und Mund.	
1. Beim Wandel	. 29-30
2. Als Beweismittel	. 30
3. Bei Prozessualversprechen	. 30
Die heutigen Amtsstäbe des Standes Glarus.	
Das Landesszepter	. 31
Der Gerichtsstab	. 31—32
Anmerkunden	

# Stabsymbolik im Lande Glarus.

# Der Stab als Herrschafts- und Amtssymbol.

Als Sinnbild der Herrschaft gehört der Stab in die Hand dessen, der Herrschafts- oder Amtsgewalt ausübt. Im Lande Glarus, wo den freien Landleuten das Regiment zusteht, hat ihn der Landammann, denn er amtet als von der Landsgemeinde gewähltes Oberhaupt.¹) Der Stab ist nicht nur der sinnfällige Ausdruck, sondern ursprünglich Ausweis für die Herrschafts- oder Amtsgewalt. Erst tatsächliches Stabhalten gibt die Berechtigung zur Gewaltsausübung.

Es ist jedoch schwer zu sagen, wie lange diese starre Symbolik nachgewirkt hat, und von welcher Zeit an Amtsgewalt ausgeübt werden konnte, ohne dass der Stab in der Hand des Amtenden sein musste. Leitete der Landammann die Landsgemeinde, gestützt auf das Landesschwert, wie heute, oder umfasste seine Rechte den Regimentsstab? Hielt er den Stab in der Ratsversammlung, wie — um nur zwei schweizerische Beispiele herauszugreifen — dies für den Genfer Syndic im 16. Jahrhundert belegt ist,2) und wie wir das beim Berner Schultheissen auf Bildern bis ins 18. Jahrhundert sehen? 3) Redewendungen aus dem 18. Jahrhundert, die sich auf den Vorsitz in Versammlungen und die Leitung der Landsgemeinde beziehen, scheinen auf den ersten Blick Bejahung zu erlauben. Es wird jedoch sogleich nachzuweisen sein, dass Ausdrücke, wie Stabführen u. ä., nur noch bildlich zu verstehen sind. Man darf annehmen, dass der Vorsitzende zur Amtsausübung schon im 16. und 17. Jahrhundert nicht mehr des Stabes bedurfte.

Der Stab bleibt aber Sinnbild der Amtsgewalt, auch als deren Ausübung nicht mehr erst durch ihn ermöglicht wird. Daher tritt er in gewissen Fällen noch in Erscheinung, so laut den Landesgewohnheiten Punkt 14:

"Und so dann ein UnEhlich Kind gebohren Wirdt, so geht ein Ratshr. LandtWeibel Landschreiber *mit dem Stab* zu der Person die das UnEhl. Kind gebohren hat, hin, und leßen Ihro die Eydsform vor." 4)

Die Fassung, in der Tschudi<sup>5</sup>) diesen Artikel wiedergibt: "soll ein Rahtsher, der Landweibel *mit dem Stab und Mantel* samt einem Landschreiber hingehen", zeigt mit besonderer Deutlichkeit, dass der Stab hier nicht mehr Ausweis ist für die Berechtigung zur Amtsausübung, sondern als Bestandteil der Amtstracht oder als Attribut des ausserhalb der Ratsstube amtierenden Magistrates aufzufassen ist. Nur so hat er noch Bedeutung und wird bis heute mit dem Landsschwert dem Landammann und der Regierung beim Zug zur Landsgemeinde durch die Landweibel vorangetragen.

Die Rechtssprache jedoch hält die Erinnerung an die einst grosse Bedeutung des Stabes als Amtszeichen bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft wach. Wer zu einem Amt gewählt wird, "kommt an den Stab",6) er "nimmt den Stab".7) Während der Dauer seines Amtes "ist er am Stab",8) "führt er den Stab".9) "Den Stab führen" bedeutet auch: eine Versammlung leiten. So sagt Tschudi, 10) dass der Landammann, bezw. der Statthalter, "in der von ihm selbst ausgeschriebenen Rahts-Versammlung zu praesidiren, oder, wie wir reden, den Stab zu führen" habe. Aus dieser Stelle ergibt sich mit besonderer Deutlichkeit, dass Stabführen nur noch bildlich gemeint ist. — Der Vorsitz wird entsprechend mit "Stab" bezeichnet, so im Protokoll über die Evangelische Landsgemeinde von 1775. An dieser "wurde vorlauffig auch weilen Tito: Hr: Landstatthalter Schindler in der verwandtschaft mit H. Generallieutenant Schindler steth, den Staâb zu führen, dem H. Seckelmeister Paravicini übergeben .... da (im weiteren Verlauf der Verhandlungen) Hr: Seckelmeister Paravicini den Stab wiederum verlaßt und T: H. Landstatthalter solchen dem Tito: Hr: Landamman Marti übergeben .... so ist gleich ein Anzug beschechen, daß Ihnen Hr: alt Landamman Marti der Stab nicht solle bestellt werden, weilen Er durch Jacob Tschudi beschwärt .... verbotner Pratique; worüber dan bemelte H: alt Landamman bej dem Hochen Gewalt umb geneigtes verhör angehalten — und sogleich seine verantwortung gemacht .... Nachdemen Er den Staab dem Landtweibel wider bestelt, sein Ohrt bezogen: und seine gemachte Verantwortung in die Umbfrage gesetzt worden ist, ward er T: H. Landamman von dem Hochen Gewalt liberiert — und folglichen Ihnen *der Staâb* und die Vollführung der noch übrigen geschäfften durch ein fast einhelliges Meer *überlaßen* und anbefohlen worden." <sup>11</sup>)

Das Wort, welches das Sinnbild der Amtsgewalt bezeichnet, wird also auf diese selbst bezw. ihre Ausübung übertragen. In dieser Bedeutung überlebt es die tatsächliche Verwendung des Stabes bei Ausübung der Amtsgewalt. Diese ursprüngliche Verwendung ist dabei Voraussetzung für die angeführten Redewendungen.

Schliesslich wird der Name des Symbols auf die Behörde selbst als Amtsinhaberin übertragen, sie selbst wird Stab genannt. So ist in einem Beschluss des katholischen Rates von Weiterziehung einer Bussensache "vor den gemeinen Staab" die Rede.<sup>12</sup>)

# Der Stab als Gerichtsymbol.

Da Sinnbild der Amtsgewalt überhaupt, ist der Stab auch insbesondere Symbol der Gerichtsbarkeit. Bis 1837, in welchem Jahr der Grundsatz der Gewaltentrennung ins glarnerische Verfassungsrecht einzieht, ist ja die Rechtsprechung nur ein Teil der gesamten Regierungstätigkeit. Als Wahrzeichen richterlicher Gewalt — uraltes germanisches Rechtsgut 13) — steht der Stab dem Stabherrn, der die Gerichtsbarkeit besitzt, zu. Dieser überreicht ihn dem Richter. Da der Stab ursprünglich nicht Zeichen eines Hoheitsrechtes oder eines Amtes, sondern der Amtsausübung war, musste ihn der Richter bei Gericht in der Hand halten. 14) Allmählich wird jedoch die strenge Formalistik der früheren Zeit abgeschwächt. Zu der Zeit, wo die glarnerischen Verhältnisse aus den Quellen erkennbar werden, scheint das Stabhalten des Richters nicht mehr notwendig zu sein. Dagegen dürfte er bei den Sitzungen in Reichweite gewesen sein. Er hat nämlich eine grosse Bedeutung im Rechtsgang dank dem "Gelübd an den Stab des Richters", dem das Kernstück dieser Arbeit gewidmet ist. Wenn auch das Anwendungsgebiet des Stabgelübdes im Laufe der Zeit mehr und mehr eingeengt worden ist, so wird doch heute noch an den Stab gelobt. Es ist anzunehmen, dass der Stab früher, als Stabgelübde etwas Alltägliches waren, immer zur Verfügung des Gerichtspräsidenten stund. Von diesem heisst es noch im

18. Jahrhundert in Erinnerung an frühere Zustände, er "führe den Stab" im Gericht.<sup>15</sup>)

Aber der Gerichtsstab hat nicht nur bis heute Bedeutung für den Rechtsgang. Wie das Landesszepter die Regierung, begleitet der Gerichtsstab die Gerichte, wenn sie in corpore in der Oeffentlichkeit erscheinen: beim Zug in den Landsgemeindering und bei sonstigen Anlässen <sup>16</sup>) schreitet der Gerichtsweibel mit dem Stab den Richtern voraus.

Die Uebertragung des Wortes, welches das Symbol bezeichnet, auf den Inhaber der versinnbildlichten Gewalt ist für die Gerichte in noch viel weitergehendem Masse als für die übrigen Landesbehörden üblich: sie werden als "Gerichtsstäbe" oder kurzweg "Stäbe" bezeichnet.<sup>17</sup>) Der Ausdruck "Gerichtsstäbe" ist noch heutzutage in der glarnerischen Gerichtspraxis und, darüber hinaus, in Umgangssprache und Tagespresse ganz allgemein gebräuchlich.

# Das Gelübd an den Stab des Richters im alten Rechtsgang.

# Die Lobung.

1. Gelübd und Loben. Die glarnerischen Gerichtsprotokolle reden vom "Loben an den Stab des Richters" und nicht minder häufig vom Gelübd. Die Beziehungen dieser beiden Rechtshandlungen gilt es in erster Linie klarzustellen und zu untersuchen, ob vielleicht beide Ausdrücke dasselbe bedeuten. Ist dies der Fall, so ist damit erwiesen, dass das Gelübd — von einigen Ausnahmen abgesehen — an den Stab geleistet wird. Wir können damit Stellen, in denen schlechthin von Gelübd oder Lobung die Rede ist, als Anwendungsfälle des Lobens an den Stab Dabei sehen wir von der sprachlichen Verwandtansprechen. schaft des Zeitworts "loben" zum Hauptwort "Gelübd" ab. Wollte man diese enge sprachliche Zusammengehörigkeit als genügenden Nachweis für die Gleichheit beider Ausdrücke betrachten, so würde schon der leicht zu führende Beweis auf die verhältnismässig weniger zahlreichen Stellen, wo anstatt der Wendung "an den Stab des Richters loben" bloss das Zeitwort "loben" oder "anloben" gebraucht wird, genügen, um auch die meisten Gelübd-Stellen für das Loben an den Stab in Anspruch zu nehmen.

Deutliche Hinweise darauf, dass "dem Richter an den Stab loben" und "Gelübd" gleichbedeutend sind, bieten die Stellen der Gerichtsprotokolle, die nicht bloss sagen, dass einer Partei die Anlobung an den Stab vom Gericht auferlegt wird, sondern auch mitteilen, ob die Partei dem Gerichtserkenntnis nachgelebt habe oder nicht. Wenn der Gerichtsschreiber sich vielfach damit begnügt, den Vollzug des Lobens mit farblosen Wendungen, wie: "hat das thon" und "das er gethon" 18) oder "hat (der Vrteil) statt than",19) "diser vrtheil ist statt gschechen" 20) zu vermerken, so finden sich daneben nicht minder häufig Ausdrücke, die für unsere Zwecke in Betracht kommen.

Bisweilen wird das Zeitwort gebraucht und der Vollzug des einer Partei auferlegten Lobens an den Stab mit der Bemerkung: "er lobt", "hatt glopt" <sup>21</sup>) bezw. die Vollzugsverweigerung mit "(er) hat nit wellen loben" <sup>22</sup>) angegeben. Daneben wird aber ungleich öfter das Hauptwort angewandt. Da heisst es von der Partei, welcher das Gericht aufgegeben hat, an den Stab des Richters zu loben:

"(er) hat das (die) glüpt (nit) thon", "die glüpt er gethan" <sup>23</sup>) "hand beid vmb Irn Handel glüpt thon" <sup>24</sup>)

"hat glüpt nit thon .... dann denn Jacob ouch zue glüpt kon"  $^{25}$ )

Loben und Gelübd werden also zur Bezeichnung des Stabgelübds gebraucht. Auch die Prozessprotokolle, welche statt der üblichen Wendung, die Partei solle "dem Richter in eids wyß" oder "an Eidts statt an stab loben", bloss sagen, dass sie "loben" soll, gehören hierher. Da in gleichgelagerten Fällen zur selben Zeit die alten Formeln weiter gebraucht werden und sich aus dem Wortlaut besagter vereinzelten Stellen selbst ergibt, dass Beloben, Anloben und Gelübd die besondere Bedeutung des Lobens an den Stab des Richters haben, fügen sich diese zwanglos in den Rahmen der Stabgelübdsbelege ein. Nach ihnen soll die Partei etwa "in eidt stat dem H. richter an loben" 27) oder "(an)loben an Eydtstatt", 28) "eidlichen beloben" 29) (wobei auf die Beziehungen zwischen Gelübd und Eid noch zurückzukommen sein wird). Seltener heisst es noch kürzer, dass eine Partei "anloben" 30) bezw. "beloben" 31) solle.

Wir kommen demnach zu folgender Feststellung: Gelobt wird *im Prozess* an den Stab des Richters; *Gelübd* und *loben* sind die technischen Ausdrücke für diese Rechtshandlung. Da dies Gelübd an den Stab geleistet wird, heisst dieser auch "Eidtßstab" 32") (Gelübdsstab, Schwörstab). Dass das Loben an den Stab ein Gelübd ist, bei dem der Stab des Richters wirklich berührt wird, bezeugen — wenn wir vorläufig von dem modernen Prozessrecht absehen — zwei Neunergerichtsurteile des 16. Jahrhunderts. 33") Im ersten wird erkannt:

"Das Afra kublj da dem Richter an stab gryff vnd bj irer truw lobe", im zweiten:

"Hanns stüssy solle derston vnd dem richter in eyds stat an stab gryffen."

Ein weiterer Punkt ist noch zu klären: Genügt das Berühren des Stabes allein zur Vollendung des Belobens oder wird dabei eine Gelübdsformel gesprochen, wie beim Eid, wo ja beim Erheben der Rechten der Schwur gesprochen oder zum mindesten: "Ich schwöre es!" oder ähnlich gesagt wird. Diese Frage mag überflüssig und ihre Beantwortung in letzterem Sinne selbstverständlich erscheinen. Sie muss aber gestellt und zu lösen versucht werden, denn noch im neueren glarnerischen Rechtsgang wird durch blosses Berühren des Stabes belobt, ohne dass dazu eine Erklärung abgegeben würde. Dort, wo das Stabgelübd den assertorischen Eid ersetzt,34) dürfte u.E., wie heutzutage, so auch in alter Zeit die Berührung der Spitze des vom Richter am Knauf gehaltenen Stabes ("dem Richter an stab gruffen") ohne gleichzeitige mündliche Erklärung genügt haben.<sup>35</sup>) Das Stabgelübd ist hier eine vereinfachte Aussagebekräftigung für weniger schwerwiegende Fälle und der Berührungsgestus daher ausreichend.

Anders steht es bei der bis gegen 1650 üblichen Rücknahme von Beleidigungen oder Verleumdungen unter Lobung an den Stab.<sup>36</sup>) Hier soll nicht bisheriges Vorbringen bekräftigt, sondern die verletzte Ehre des Andern wieder hergestellt werden. Schon im Wesen der Sache liegt, dass hier der Gegenpartei nur eine mündliche Erklärung, feierlich bekräftigt durch Belobung, volle Genugtuung gibt. Auch die spätere Entwicklung, welche dahin führt, dass das Gelübd in Wegfall kommt und die Genugtuung lediglich durch Abgabe einer Erklärung geleistet wird, spricht dafür, dass hier nicht stumm gelobt wurde.

2. Gelübd und Eid. Der bereits erwähnte Ausdruck Eidsstab und die öfters wiederkehrende Bezeichnung Eidsgelübd rufen einem Untersuch des Verhältnisses von Eid und Gelübd zueinander.

Ein Gelübd ist eine Abart des Eides, wenn man unter Eid ganz allgemein ein Versprechen oder eine Aussage versteht, die unter Anrufung höherer Wesen und mit dem Gedanken bedingter Selbstverfluchung gegeben wird. Unsere Gerichtsprotokolle spiegeln diese Begriffszusammengehörigkeit wieder, wenn sie sagen, dass "in eids wiß" an den Stab gelobt werden soll.<sup>37</sup>)

Die Bezeichnung des Richterstabes als Eidsstab ferner bringt zum Ausdruck, dass man im Loben eine Art Eidesleistung erblickt. Dieselbe Auffassung tritt in dem im 18. Jahrhundert aufkommenden Wort Eidsgelübd 38) zu Tage. Noch stärker betonen andere Stellen die Wesensgleichheit von Eid und Gelübd. So wird 1748 "geuhrteilt, daß wan H. Obrist Lieut. über der ... 120 Thall. dem Richter an stab loben dörffe und Eidtlichen bewahren könne ....39) Hierher gehört auch die Wendung: "wan H. Rathsherr Tschudi ejdtl. beloben könne".40)

Das Stabgelübd steht demnach in enger Beziehung zum Eid. Aber trotz seines eideshaften Wesens ist das Gelübd vom Eid im engern Sinn streng geschieden. Zwischen beiden besteht nahe Verwandtschaft, aber kein Durcheinander. Das Gelübd ist eine mildere Bekräftigung als der eigentliche Eid, es ist eine Form eidesstattlicher Versicherung. Darum heisst es so häufig, dass eine Partei "dem Richter an (eins) Eidts statt an stab loben" soll.<sup>41</sup>) Mit besonderer Deutlichkeit tritt das eidesstattliche Wesen der Anlobung in folgendem Urteilsbeginn hervor: "Darff Fridli Wüst dem Richter an stab loben in geschwornen Eids stat".<sup>42</sup>)

Wir kommen damit zu der Feststellung, dass das alte Glarner Landrecht zwei verschiedene Beteuerungsformen kennt: Eid und Gelübd. Wie das Loben, so wird auch das Schwören durch bestimmte stehende Wendungen bezeichnet: im 16. Jahrhundert wird meist "ein Eid zu Got vnd den Helgen",43) später mehr ein "vfgehepter" (erhobene Rechte!) 44) oder "Cörperlicher Eydt" 45) geschworen. Das Zeitwort "schwören" 46) wird nur für die Eidesleistung, nie für die Anlobung verwandt (vgl. oben "in geschwornen Eids stat".47) Ein Eingehen auf die Frage, in welchen Fällen der Eid, in welchen das Gelübd zur Anwendung kommt, sei dem Folgenden vorbehalten.

# Die Arten des Stabgelübds.

# I. Das Gelübd bei Rücknahme von Ehrverletzungen. 48)

1. Die Auferlegung des Gelübds. In den Protokollen finden sich zahlreiche Fälle von Ehrenkränkungen, die durch nichts gerechtfertigt sind und bei denen der Beklagte nichts zu seiner Entschuldigung vorbringen kann. Hier wird ihm vom Gericht auferlegt, durch Lobung seine Aeusserungen feierlich zu widerrufen und damit die verunglimpfte Ehre des Klägers feierlich wiederherzustellen.

So "klagt Jacob Rüttiner wider Heinj wüst, dem er ein tagwan schuldig gsin, dem er im wellen thun, habe es sich nit wellen fügen. Da habe Heinj greth, er sy als gwüß nit ein bidermann .... Ist zu Recht [erkhent], das Heinj wüst, da dem Richter an stab lobe an eines Eids stadt, was er da dem Jacob Rüttiner zu greth, hab er allein, vff das greth das er vermeint er hab im den Tagwan nit wellen thun .... sonnst wüsse er nit von im das er ein bidermann sye vnd habe im darfür ...." 49)

Ebenso wird das Gelübd anbefohlen, wenn der Beklagte keine stichhaltigen Entschuldigungsgründe vorbringen kann: "Vmb das Marx Beglinger von Largj Kublj grett nach lut der kuntschafft (= Zeugenaussage) er hab in eingest (= einisch, einmal) in siner hutten funden, vnd aber marx nit wellen noch mögen darbringen, das er in eingest in der hutten funden, Darumb sol marx da dem richter sin truw an stab geben in eids wis: was der selben red halb dem Largj zugrett, daran hab er im vngüttlich than, vnd sol dan dise red dem Largj an sinen glimpf vnd eren nit schaden." 50) 51)

Oft jedoch wird von der beklagten Partei zwar nicht bestritten, dass sie die ihr zur Last gelegte Aeusserung getan habe, es werden aber von ihr Vorbehalte gemacht. Sie erklärt: die ehrverletzende Absicht habe ihr gefehlt, oder: sie sei durch irrtümliche Voraussetzungen zu ihrem Ausspruch verleitet worden.

Vielfach ist der Beklagte nur teilweise geständig: seine Aeusserungen, so erklärt er, haben anders gelautet, als dies vom Kläger behauptet werde. Oft stellt er Kundschaften (Zeugen) zum Beweis der Richtigkeit seiner Angaben.

Wenn diese Einwendungen sich als stichhaltig erweisen, kann die Leistung der Genugtuung dem Beklagten nur unter Berücksichtigung derselben zugemutet werden. Das Gelübd ist hier nicht bloss Wiedergutmachung, sondern daneben Bekräftigung der vor Gericht abgegebenen Erklärungen, also zugleich Beweismittel. Daher kommt in diesen Fällen die bedingungslose Auferlegung des Gelübds nicht in Frage. Es ergeht hier ein zweizüngiges Urteil: der Partei wird freigestellt, ob sie loben und damit nicht nur dem Kläger Genugtuung leisten, sondern zugleich ihr prozessuales Vorbringen bekräftigen oder ob sie die Lobung verweigern, damit das Vorbringen der Gegenpartei mittelbar anerkennen und die Folgen der Weigerung auf sich nehmen will.<sup>52</sup>) M. a. W.: der Beklagte wird vor die Wahl gestellt: "darf" er loben,53) d. h. kann er in guten Treuen seine Aussage bekräftigen, so ist die Genugtuung geleistet und der Handel aus der Welt geschafft, kann oder will er das nicht, so nimmt das Recht seinen Fortgang:

"Erkennt: Dörff Adam Ott dem richter an eidtsstatt an stab loben, das er dise wort iro in keinem schalch noch zu vnEren gredt hab, sonder wie ers inns recht tun das er der frowen geantwürt hab vnnd iro an iren Eren nüt schaden, wo nut, das dann wytter gschech wie recht ist, hat der vrtheil statt thon." 54)

"Erkhendt: Dörffe michel in eidß wys dem richter an stab loben, dz er dise wort nun allein vff dz gmein sprüchwortt vnd nit dem zuo nachteil geredt habe, das der sy souil gniesse, vnd dem Tesen geantwortt sölle haben." 55)

Bestreitet der Beklagte die ihm vom Kläger zur Last gelegten Ehrverletzungen und bietet er Beweis an, ohne ihn auf der Stelle antreten zu können, so lautet das zweizungige Urteil beispielsweise:

"Zu recht erkhent, die wyle Caspar Spälty [Beklagter] sich anerpoten des Lang Lienharts Tochterman [Kläger] ein gichtigen ansagen zustellen, sollj er solches thuen indert 14 tagen gschicht es nit ist witers Erkhent, das spältj sollj dem H. Richter in Eidtzwis an stab loben, was er ..... <sup>66</sup>)

2. Der Wandel. a) durch Gelübd. Hauptzweck des Lobens ist, dem in seiner Ehre Verletzten Genugtuung zu geben. Seine Klage geht auf Wandel, er "begert wandel" <sup>57</sup>) oder, wie es im fremdwortfreudigen 18. Jahrhundert heisst, Reparation. Das Gelübd enthält diese Genugtuung. Sie wird dadurch gegeben, dass der Beklagte "dem richter sin trüw an stab in eidswis gibt" oder "lobt". <sup>58</sup>) So wird eine Ehrabschneiderin verurteilt, "daß sie ... dem Richter an stab gryff vnd bj irer truw lobe". <sup>59</sup>)

Von etwa 1650 an wird Wandel nicht mehr durch Gelübd an den Stab geleistet. 60) An Stelle des feierlichen Berührens des Gerichtsstabs tritt eine vom Gericht in ihrem Wortlaut festgelegte Erklärung. 61)

Gegenseitige Ehrverletzungen. Häufig haben die Parteien einander beschimpft und verleumdet. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts müssen dann, wenn die Ehrenkränkungen gleich schwer wiegen, beide Teile ihre Worte feierlich durch Beloben an den Stab des Richters zurücknehmen. So wird 1561 in einem Streit zweier Weiber "erkhendt: Ist tädig worden vnd zu beiden teilen für ein andern glübt gethon dz entwädre von der andren nützit args wüsse ....".62)

Seit dem 17. Jahrhundert wird in den Fällen, in denen sich die Injurien die Wage halten, vom Loben abgesehen und der Handel von amtswegen als abgetan erklärt. Besonders, wenn die Parteien mit dieser Art der Beilegung einverstanden sind.<sup>63</sup>) <sup>64</sup>)

b) durch Eid. Neben dem Gelübd findet sich bei Rücknahme von Ehrverletzungen auch der Eid. Das Gericht erkennt in zahlreichen Fällen, dass der Ehrenkränker einen "Eid zu Got vnd den Helgen" 65) oder einen "vfgehabten Eid" 66) schwören soll. Dieser Eid bringt, wie das Gelübd, das Bedauern der Reden zum Ausdruck und enthält die Erklärung, der Schwörende halte die Gegenpart für einen Ehrenmann.

Leider geben die Protokolle nicht immer die nötigen Einzelheiten, um einwandfrei feststellen zu können, bei welchen Ehrverletzungen der Wandel durch Lobung und wann er durch Eid zu leisten ist. Immerhin lässt sich mit Sicherheit sagen, dass es von der Schwere des Falls abhängt, wann diese oder jene Genugtuungsform gewählt wird.

Neben den Fällen gegenseitiger Beleidigungen oder Verleumdungen, die durch doppeltes Gelübd oder — später — durch Aufhebung von amtswegen aus der Welt geschafft werden, gibt es Ehrenhändel, bei denen das Urteil dem einen Teil den Eid, dem andern das Stabsgelübd auferlegt:

"Nach clag vnd antwurt red vnd widerred, ist zu recht erkent: Das Afra kublj da dem Richter an stab gryff vnd bj irer truw lobe: Was sy da Cunrads frow zugrett das irer ir glimpf vnd ere berür, das hab sy allein vß Zorn vnd vß dem grett, wie das vor in clag vnd antwurt ghört vnd verstanden worden, vnd sunst nüt von C' frow wusse, dan das sy ein biderbe frow sy, Vnd söll iren dise red an iren eren nüt schaden. 1 lib. buß.

Dargegent sol Cunradts frow darston vnd ein eid zu got vnd den heiligen schweren, was sy da affra kublin zugrett mitt dem das sy als wol ein hur sy alß sy wie das in clag vnd kuntschafft gsin. Das hab sy allein vff das gredt, das sy selbs khein hur sy vnd heige affra ouch nitt für eine sölche, Sunders wusse von ir nitt anders dan von einer frommen frowen vnd hab sy darfür, vnd sol dise red der affra an iren eren nitt schaden. 1 lib. buß." 67)

Dass der Eid bei schwererer, das Gelübd bei leichterer Friedverletzung auf dem Gebiet der Ehre zur Wiedergutmachung angewandt wird, zeigt bisweilen auch die Bemessung der Busse, die häufig angegeben wird. Feste Ansätze bestehen zwar nicht und es gibt Fälle, wo der Schwörende und der Belobende die gleiche Busse zu zahlen haben. Aber es ist bezeichnend, wenn das Herbstlandgericht von 1620 bei drei Ehrenhändeln, die es zu beurteilen hat, in den zwei Fällen, wo es dem Beklagten auferlegt, einen "vfgehabten" Eid zu schwören, eine Busse von 5 lb. ausspricht, während es in dem Fall, wo es auf Gelübd an den Stab erkennt, eine Busse von 3 lb. als hinreichend ansieht.

c) Durch Berufung auf den Landmannseid. Die Wiedergutmachung einer Ehrverletzung erfolgt bisweilen weder durch Schwören noch durch Loben, sondern bei dem Eid, den der Beklagte den Landleuten geschworen hat.<sup>70</sup>) So bei einer Klage wegen Verleumdungen, "welliche Reden ime nit nun sin glinpff

vnd Ehr sonder Lyb vnd Leben anthreffen thüege Begert wandel. erkhent Es sölly Herr Stadhalter Schieser Reden by dem Eidt, so er minen Herren Landtamann vnd gemeinen Landtlüten gschworen .....<sup>71</sup>) Die Berufung auf den Treueid ist mit der Leistung des körperlichen Eides auf die gleiche Stufe zu stellen und kommt nur für die schwereren Fälle in Frage, die, wie in dem angeführten Beispiel, nicht nur die Ehre, sondern auch Leib und Leben betreffen. Also die Ehrenkränkungen, für die das Stabgelübd und die später an seine Stelle tretenden Reparationsformen nicht als ausreichend angesehen werden.

Man kann verallgemeinernd annehmen, dass dann, wenn nach Meinung des Gerichts die Beleidigung oder Verleumdung ungewöhnlich schwer ist, der Eid — sei es der Eidschwur, sei es Bezugnahme auf den Landmannseid bezw. auf den Amtseid, falls es sich, wie oben, um eine Amtsperson handelt — zu leisten ist. Das Gelübd dagegen kommt bei den alltäglichen Ehrenkränkungen zur Anwendung.

# II. Das Beweisgelübd.

1. Beweiseid und Beweisgelübd. Neben dem Beweiseid kennt der alte Glarner Zivilprozess das an den Stab zu leistende Beweisgelübd.<sup>72</sup>) Beide Beweismittel haben die Aufgabe, eine Grundlage für das Urteil zu schaffen. Wann der Eid. wann das Gelübd zu leisten war, lässt sich nicht mit völliger Sicherheit feststellen. Doch zweierlei darf behauptet werden: einmal: die Frage, ob Eid oder Gelübd, bestimmte sich nicht nach der Person (insbesondere dem Geschlecht) des Beweisführers, 73) sondern nach Lage des Falles. Ferner: in den schwerwiegenderen Fällen wurde geschworen, bei den leichteren dagegen begnügte man sich mit dem Loben an den Stab des Richters. Eine Scheidung zwischen schwer und leicht durch Gesetzesdefinition scheint nicht bestanden zu haben. Die Protokolle lassen die Vermutung zu, dass das Gericht von Fall zu Fall entschied, ob zu schwören oder zu loben sei. Das Gelübd steht hier "an Eidts statt",<sup>74</sup>) es ist mithin ein Eidessurrogat.

Die Vorträge der Parteien und gegebenenfalls die Zeugeneinvernahme gehen dem Gelübd voraus. Es nimmt auf das Vorgebrachte Bezug, es bekräftigt dasselbe mit Beweiskraft. Die Formulierung zahlreicher Beweisbeschlüsse bringt das zum Ausdruck: so wird erkannt, der Kläger solle ("dörff er") an den Stab des Richters loben:

"Das Wolffganng gir im so vil gschuldig, wie ers inn das Recht thonn."  $^{75}$ )

"Das es erganngen wie ers in das Recht thann vnnd kuntschaffte gseit." <sup>76</sup>)

"Das es nit anderst ergangen, dann wie ers durch sin fürsprechen ins Recht tragen lassen." 77)

Oder der Beklagte hat zu loben:

"Dz er dem Heinj Türsten nit witter verheissen dan wie er ins recht hatt thon." 78)

"Dz dem also" 79)

"Dz der merckt gangen Inn wyß vnd maß wie ers Inns recht thon"  $^{80}$ )

Das Beweisgelübd ist also assertorisch, es wird an Stelle des assertorischen Eides geleistet.

Da das Gelübd hier Beweismittel ist, so bildet es die Vorbedingung für die Entscheidung des Prozesses in einem bestimmten Sinn. Es ist der Partei, die den Gelübdsbeweis erbringen soll — bald wird er dem Kläger, bald dem Beklagten auferlegt — anheimgestellt, ob sie ihn antreten will, bezw. moralisch kann oder nicht. Daher ergeht der Beweisbeschluss nie in Befehlsform, wie dies bei Auferlegung des Wandels durch Loben bisweilen der Fall ist. Er wird vielmehr erkannt: "dörff er loben" oder "dörff vnd well er loben".81)

2. Das klägerische Beloben. Durch Anloben verhilft der Kläger seiner Klage zum Siege und entkräftet das Vorbringen des Beklagten.

Dies ist der Fall, wenn Aussage gegen Aussage steht oder wenn der Klage eine klagevernichtende Einrede entgegengesetzt wird. So lobt Hans Zwicki, der eine Forderung von 68 lib. gegen Largi Suter, welcher nur 50 zu schulden behauptet, eingeklagt hat, "das er wuß das er im 68 lib. nach rechnig schuldig bliben".82) Landesseckelmeister M. Zwicki, der eine von der Gegenpartei bestrittene Forderung eingeklagt, siegt ob, indem er belobt, daß

H. Obristlieutenant Freüller Ihmen versprochen, daß der Arrztlohn werde bezalt werden müse." 83)

Ferner, wenn der Beklagte zwar nicht den vom Kläger vorgebrachten Sachverhalt, wohl aber durch Einwendungen die daraus gegen ihn abgeleitete Forderung bestreitet. Einer der häufigen Lohnforderungsklagen mag das veranschaulichen: Der Sommerschäfer von der Rossmatt klagt seinen Lohn ein, den ihm die Alpgenossen vorenthalten, weil er zum Schaden ihrer Schafe die Alp zu früh entladen habe. Er erklärt, durch höhere Gewalt zur Talfahrt gezwungen worden zu sein und dringt mit seiner Klage durch, da er belobt, "das in der schnee aben triben vnd schnees halben nit mögen plyben".84) Oder die Klage auf Schadensersatz, welche ein gewisser Kubli und Mithaften gegen die Genossame Weesen anstrengen, weil deren Kühe ihren Gütern Der Fürsprech der Genossame be-Schaden zugefügt haben. streitet zwar nicht den Tatbestand, wohl aber die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens. Er behauptet konkurrierendes Verschulden der Kläger, deren Güter nicht eingefriedet gewesen seien. Der Schadensersatz wird jedoch den Klägern zugesprochen, da sie beloben, "dz sy fridpar zün gemacht".85)

Schliesslich kann das klägerische Gelübd auch für einen zwar nicht bestrittenen, aber beweisbedürftigen Punkt der Klage Beweis erbringen. Ein Beispiel dafür ist der Prozess Engel contra Gir, wo der Kläger den Betrag seiner Forderung mit 16 lib. angibt. Der Beklagte bestreitet die Forderung nicht, erklärt aber, den vom Kläger genannten Betrag seiner Schuld nicht zu kennen, worauf das Gericht diesem auferlegt, ihn zu beloben. Oder die Klage wegen Beschädigung eines Baumes durch einen Bock, dessen Eigentümer sich zum Schadensersatz bereit erklärt, falls tatsächlich sein Tier der Missetäter war. Der Kläger leistet den Beweis durch "Loben, dz er wol wuß dz der bock des oßwald Schiessers gsin, vnd Im den boum gschent". 87)

3. Das Beloben des Beklagten. Wenn das klägerische Begehren von der Gegenpartei bestritten oder ihm eine rechtsvernichtende (z.B. Zahlung) oder anspruchhemmende Einrede (z.B. Stundung) entgegengesetzt wird, so wird nach Belobung seines Vorbringens durch den Beklagten — falls ihm die Beweisführung überbunden wird — die Klage abgewiesen.

"Inn Fridlj Gallatis vnnd Jacob tholders gespan von wegen der Schuld am Bantli kremer, Ist erkennt: Dörff Jacob Tholder dem Richter an Eidts statt an stab loben, das dise schuld hin vnnd ab sig, das er im geantwurt, vnnd nüt schuldig. Das hat Fridlj gallatj than, vnnd sol Jacob die schuld vßrichten." 88)

Daneben wird in andern Fällen der Klageinhalt nicht in seinem ganzen Umfang, sondern nur zum Teil bestritten. So in Sachen M. Gresli contro Jacob Schirmer wegen Verkauf eines Gutes, wobei die Klage den Kaufpreis mit 300 lib., der Beklagte mit 195 fl. (das sind 8 lib. weniger) angibt. "Nach Verhör clag vnd antwurt vnd kuntschafft der sach die doch nützit Durlichs zügt, ist zu recht erkent: Dörff Jacob dem Richter an stab loben in eids wyß das der marckt vmb 35 müntz guldj gangen, das es dabj blibe." 89)

Der Beklagte, der Klagen auf Schadensersatz mit der Behauptung begegnet, er habe sich keine Fahrlässigkeit zuschulden kommen lassen, erreicht Klageabweisung durch beweiserbringendes Beloben dieser Behauptung. Als Beispiel diene der Prozess Wichser contra Familie Freuler. Wichser hat den "Freulerigen"90) einen Stier zu Alp gegeben. Ein Bär hat ihn gefressen. Der Eigentümer klagt auf Schadensersatz. Die Beklagten erklären, keine Schuld zu haben, und loben, "das sy mit dem weidgang vnd sorg khein gfar geprucht."91)

4. Die prozessualen Folgen des Belobens. Das von einer der Parteien abgelegte Gelübd hat, da es Beweis erbringt, entscheidenden Einfluss auf den Ausgang des Prozesses. Denkbar ist, dass der Beweisbeschluss selbst ein zweizüngiges Urteil ist. (92) Dann bedarf es keiner weiteren richterlichen Entscheidung: die im Beweisbeschluss ausgesprochenen Folgen des Lobens treten mit Leistung des Gelübds ein. Denkbar ist aber auch, dass nach Anlobung ein zweites Urteil ergeht, welches auf Grund des Gelübds das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien neu regelt bezw. feststellt. Welchen dieser beiden Wege hat nun unser altes Landrecht eingeschlagen?

Die Mehrzahl der Protokolle von Gelübdsfällen geben nur an, welche Folgen an das Beloben geknüpft werden. Sie sagen etwa, dass der klägerische Anspruch als zu Recht bestehend anerkannt wird, wenn der Kläger lobt: "Ist erkent, so fridli gyger dörfe dem Richter an stab loben, dz er die III g. dem Thys Achermann vsgricht heige, wie ers ins recht thon heig, so söll er dann sin ansprach bezogen han."93) Oder sie teilen mit, welcher Anspruch anerkannt wird, wenn der Kläger das Gelübd leistet. Lobt er, "solle goltz knopff im betzallen",94) "so soll im 1 Cronen geben werden."95) Einmal werden sogar die Folgen von Loben und Nichtloben angegeben: "Wan H. Hauß Jacob schwiter hütigen tags dörffe darstan vnd dem H. Richter in eidts statt an stab loben .... so sol er der vrtell gniesen vnd imen das kese [= Chessi, Kessel] alein zu dienen, dörff er daß nit thun, sol daß halb theill am kese deß Caspar säl. verlasenschafft zu stendig sein."96)

Dem belobenden Beklagten wird Klageabweisung in Aussicht gestellt: "Darffe fridlj wust dem richter an stab loben .... solle er im geantwurt han."<sup>97</sup>)

"so sole er der vrtell geniessen vnd ihnen deß angesuchten Taglönß arbeit geantwurt haben." 98)

Einige Male wird auch beim beklagtischen Loben nicht durch eine mehr oder weniger allgemeine Wendung das Obsiegen im Prozess in Aussicht gestellt, sondern es werden die konkreten Folgen genannt. Wenn der Beklagte seine Aussage belobt,

"so sölle dann der erst merckt gelten",99)

"soll daß Roß Ime verbleiben, wo nit soll weiterß geschächen waß rächt ist".<sup>100</sup>)

Da diese Stellen die Folgen des Gelübds z. T. ziemlich genau angeben, liegt die Vermutung nahe, dass vom Gericht keine weitere Entscheidung gefällt wird. Jedoch darf ein solcher Schluss nicht voreilig gezogen werden. Bei genauerem Zusehen ist festzustellen, dass keiner der angetührten Beweisbeschlüsse erkennen lässt, ob die von ihm genannten Folgen mit der Anlobung von selbst eintreten, oder ob es nach der Führung des Beweises noch eines weiteren Urteils bedarf. Aufschluss hierüber geben nur die nicht sehr zahlreichen Stellen, welche über den Rechtsgang nach dem Gelübd eine wenn auch knappe Mitteilung machen und nicht, wie die meisten, mit der Anordnung des Beweisgelübds oder dem Vermerk "hat die glüpt thon" oder ähnlich abbrechen.

Von zwölf Stellen, die des Rechtsganges nach der Anlobung Erwähnung tun, scheiden fünf für unsere Zwecke aus, da sie lediglich die materiellen Folgen des Lobens nennen und nicht erkennen lassen, ob ein neues Urteil ergeht, z.B.

"Das hat Fridlj gallatj than, vnnd sol Jacob die schuld vß-richten."<sup>101</sup>)

"Weilen er der Vrtel Staat gethan, alß solle H. Baptist Landolt ... bezalen."<sup>102</sup>)

Die verbleibenden Stellen zeigen dafür in unzweideutiger Weise, dass das Gericht auf Grund des durch Lobung erbrachten Beweises von neuem erkennt:

"Jos hatt glüpt thon vnd ist erkant das er thönj denn Josen VIII g. vBrichten hinat Zwienacht, vnd den Joß das kind oder sin frow erzieche nach lut des gmächts vnd thinginen."<sup>103</sup>)

"Do hatt er Aenderlj der vrtheil statt thon Im sy nie verkhündt. Daruff hand sich min Herren wyter vff Ir Eyd zu recht erkhent, Es solle dis gemächt vffgehept sin." <sup>104</sup>)

"Nach gethanner anlobung habend sich min Hr. weiterß zue Recht Erkhändt, vndt wolendt hiermit deß m: wichßerß Rechen-Buoch zue gültigen Crefften Confirmiert, vnd Bestätiget haben ...."<sup>105</sup>)

Wir können demnach folgendes Ergebnis buchen: Der Beweisbeschluss ist ein Zwischenurteil, nach Anlobung oder Verweigerung des Gelübds wird im Endurteil erneut erkannt.

5. Die Folgen der Gelübdsverweigerung. Da das zivilprozessuale Gelübd ein Beweismittel ist, wird die Partei, der es auferlegt ist, nicht zu seiner Leistung gezwungen. Sie kann die Lobung verweigern. Zahlreiche Belegstellen rechnen mit dieser Möglichkeit und drücken sich dementsprechend etwa folgendermaßen aus: "Ist zu Recht erkenntt: Das dörffe vallentin dem richter an stab loben in eids wyß das allein deren von enenda geiß im sölchen schad zugefügt habind, das er wider sy ein zimlichen schaden bzogen, Dörff vnd wels nit thun das wyters bschech was recht sy." 106)

Wird die Anlobung verweigert, so geht also der Prozess "wyter". Es ist daher zu untersuchen, in welcher Weise das Verfahren seinen Fortgang nimmt und welche prozessualen Folgen das Nichtloben hat.<sup>107</sup>) Antwort geben die Protokolle, welche

sich nicht damit begnügen, den Beweisbeschluss mitzuteilen, sondern auch berichten, was nach Verweigerung des Gelübds erfolgt, die m. a. W. den Rechtsgang zwischen Beweisbeschluss und Endurteil im Fall des Nichtlobens beschreiben. Aus ihnen ist ersichtlich, dass Nichtloben-Können oder -Wollen für den Ausgang des Prozesses einen entscheidenden und zwar einen der gelübdsverweigernden Partei nachteiligen Einfluss hat. Zwei Beispiele mögen das zeigen.

Bei Begründung einer Wandelungsklage behauptet der Käufer der mängelbehafteten Kuh, der beklagte Verkäufer habe den Mangel gekannt, "dardurch er bschissen vnd trogen". Der Beklagte bestreitet den Vorsatz. "Erkent: Dörffe fridli Schmidt dem Richter In eyds wyß an stab loben, dz ers nüt gwüßt heig dz die ku fulj gsin, sölle er sy souil gniessen vnnd dem Büsser darumb geantwurt haben, Dörff vnd woll ers aber nit thun sölle wyter vmb die sach gschechen was recht sy. Er hatt glüpt nit wollen thun vnnd ist wyter urtheil Fridly Schmid sölle die ku widernemmen, vnnd der Busser den costen so er mit Ir ghept an In selb han." 109)

"Wan H. Rathsherr Tschudi ejdtl. beloben könne .... Wejlen H. Rathsherr Tschudi der urthel kein genüegen leisten können als solle Er zufolg LandsArticul von 1585 von seiner auf diese Kauff-Brieff gemachte ansprache abgewißen .... seyn." <sup>110</sup>)

Bisweilen wird einer Partei auferlegt, ihre Aussage zu beloben, sie ist aber nicht in der Lage, deren Richtigkeit durch Gelübd zu bekräftigen, etwa weil sie über einen Punkt nur mittelbar unterrichtet ist. Sie wird dann nicht abgewiesen bezw. verurteilt, sondern es wird der Gewährsmann herbeigeholt und muss mitloben. In einem dieser Fälle soll der Kläger loben, "dz das vaß mitt win, darumb sy In spann Jaz sind, des wins sy wie er Inen am abend vnnd morgen zeuersuchen gen.... därf ers aber nitt dz darnach aber gschech wz recht sy, hatt der Vrtheil nitt wellen statt thun, dann syn Son Alexander den win vffher gelassen vnd er nüt er heig Inn aber gheissen des wins lon, sost sy es In allweg gangen wie er gseit heig. Ist witer erkennt, syn Son vnnd er glüpt zethun wiener [?] hands thon." 111)

Es kann vorkommen, dass die Partei, welche ihre Aussage zu beloben hat,<sup>112</sup>) nur einen Teil derselben durch Gelübd zu be-

kräftigen bereit ist. Das Endurteil findet in einem solchen Fall eine Kompromisslösung. Einem Kläger wird so auferlegt an den Richterstab zu loben, "wie ers ins Recht gethon ... Hatt vmb ettlichs glübd wellen thun vnd vmb ettlich artickel nit. vnnd ist wyter zu recht gsetzt. Min Herren hand sich wyter erkhendt Rytz Zopffj [Kläger] sölle dem Schräpfer II kronen an der schuld nachlon, vnd sölle der schräpfer den kouf wider zu sinen handen nämmen".<sup>113</sup>)

Eine Frage ist noch zu erörtern: Wenn die Partei, welcher das Gelübd auferlegt ist, dessen Leistung verweigert, schafft dann diese Weigerung die Grundlage für das Endurteil oder wird u. U. die Gegenpartei noch zum Beweis zugelassen? Ein einziger Beleg lässt sich dafür erbringen, dass in gewissen Fällen nicht auf Grund der Verweigerung des Gelübds entschieden, sondern der Gegenpartei die Belobung ihres Vorbringens überbunden wird. dem Prozess Trümpi contra Blumer, der diesen Beleg bietet, ist der Beklagte der Erste am Gelübd. Es wird erkannt: "Dörffe der Blumer dem Richter In eids wuß an stab loben, dz er dem trümpy nit geheissen noch mit Im von der Ströwy halb geredt, so sol er dem Trümpy geantwort [han], so nit, sole wider zerecht. hatt glüpt nit thon, vnnd ist do dem Trümpy glüpt vff gelegt der strowy halb. Hat die glüpt thon, vnd sol der Blumer dem trümpy für die ströwy 8 bz. vnd vmb den Sattel 1 g. gebe." 114) Der Mangel weiterer Belege 115) erlaubt nicht, festzustellen, in welchen Fällen die Gegenpartei nach Verweigerung des Gelübds durch die andere Partei zu loben hatte. Wir können nur vermuten, dass ihr das Gelübd subsidiär dann auferlegt wurde, wenn dadurch die Beurteilung des Falles wesentlich beeinflusst werden konnte. Wenn die Verweigerung der Lobung zur Klärung der Rechtslage genügte, so legte das Gericht seiner Erkenntnis im Endurteil wohl die Tatsache des Nichtlobens zugrunde.

# III. Sonstiges Loben an den Stab.

1. Das Gelübd beim Ausziehen von Ehehaften. <sup>116</sup>) Wenn die eine Partei am Gerichtstag nicht erscheint, so kann die erschienene Partei sie "verfällen". <sup>117</sup>) Es ergeht dann auf deren Antrag ein Versäumnisurteil. War der Verfällte aber ohne eigenes Verschulden ausgeblieben, so kann er "vs züchen Ehafty vnnd redlichen Sachen, die Innen billich nach des gerichtes erkantnus tecken oder schirmmen mögent".<sup>118</sup>) Ehehafte ausziehen bedeutet: sich durch Geltendmachung eines Tatbestandes rechtfertigen, dessen Vorliegen ihr Ausbleiben entschuldigt.<sup>119</sup>) Den behaupteten Tatbestand hat die ausziehende Partei zu beloben. Darauf erkennt das Gericht auf den Eid,<sup>120</sup>) ob dieser nach Landrecht das Ausbleiben der Partei am Termin ausreichend entschuldigt oder nicht.<sup>121</sup>)

Für unsere Aufgabe ist wichtig, dass der Tatbestand der Ehehaften belobt wird. Dabei wird an den Stab gelobt, wie ein Fall aus dem Jahre 1558 zeigt:

"Vff dz Hans Stuckj fürpringen lassen, wie in sin knecht genant Heinj verfelt, da Im nit anderst In wüßen dann er heig Im für min Herren verkünt, begert eehaffty vszüchen. Ist erkent: Dörffe Stuckj in eyds wyß an stab loben dz er nit anderst verstanden dann als obstan, sölle im eehaffti bkent sin. Er hatt nit wellen loben." 122)

Auch in der Folge wurde das Gelübd beim Ausziehen von Ehehaften an den Stab gegeben. Dass überhaupt im Rechtsgang an den Stab des Richters gelobt wird, wurde schon festgestellt.<sup>123</sup>) Dass diese Allgemeinregel auch auf die Ehehaften zutrifft, zeigten die angeführte Stelle für das 16. Jahrhundert und für die spätere Zeit der Wortlaut der in Anm. 117 erwähnten handschriftlichen Landsbücher, die von An lobung reden. Man lobt an den Stab,<sup>124</sup>) dagegen in die Hand.<sup>125</sup>)

2. Belobung von Prozessualversprechen. Ein Prozess vom Jahre 1690 zeigt dieses Anwendungsgebiet. Die Ehefrau eines Söldners in fremden Diensten hatte dem Ehegericht von Evangelisch-Glarus eine Scheidungsklage eingereicht. Da der Beklagte sich meistens ausser Landes befand, beschloss das Gericht, um sich seiner Anwesenheit bei der nächsten Verhandlung zu versichern: "Im dem Vebrigen solle Er Hanß Heinrich an Eidsstatt anloben, das Er sich auf obangesetztes Termein der 4 Wochen hier wieder stellen wolle." Einige Wochen später erging der Beschluss, dass "Er meister Hans Heinrich bj vor demen geleisteten glübt sich zue stellen vndt erscheinen verpflichtet sein solle". 126)

Während dem Ehegericht das Parteigelübd als Beweismittel unbekannt ist — die Parteien schwören vor diesem Gericht immer einen "aufgehabten" Eid — kennt es also die Zusage eines bestimmten Verhaltens im künftigen Verlauf des Rechtsganges durch Anlobung. Diese wurde, wie wir oben ausführten, an den Richterstab gegeben. Eine besondere Stützung erhält diese unsere Annahme durch die Tatsache, dass in nichtglarnerischen Rechten die auf den Prozess bezügliche Versprechen nicht selten an den Stab gelobt werden. 127)

# Das Gelübd an den Stab im modernen Prozeß.

Das Jahr 1836, einer der grossen Wendepunkte in der Geschichte unseres Landes Glarus, gab nicht nur dem Staatswesen ein neues Gesicht, sondern brachte eine Umgestaltung des ganzen Rechtslebens. Moderne Gesetze wurden geschaffen. Schon im ersten Jahre nach der politischen Erneuerung konnte die Landsgemeinde die Kodifikationen des Prozessrechts gutheissen. Ein frischer Zug weht aus diesen Gesetzbüchern. Aber sie hüten sich vor Neuerungssucht: altüberlebte Einrichtungen werden der neuen Zeit zwar angepasst, aber nicht beseitigt. So finden wir auch das Gelübd in veränderter Form in diesen Gesetzen der Regenerationszeit wieder.

Das Stabgelübd im Strafverfahren. Wenn das Loben an den Stab im Strafprozess von der Mitte des 17. Jahrhunderts an nicht mehr zu belegen ist, so kennt es die StPO von 1837 als Beweismittel vor dem Polizeigericht. Sie verlangt nämlich zur Gültigkeit von Zeugenaussagen eidliche Bekräftigung, in Polizeistraffällen dagegen Bekräftigung mit dem Gelübd. Dass dieses Gelübd an den Stab des Richters geleistet wird, wird ausdrücklich gesagt im "Eilften Theil: Besondere Bestimmungen für das Verfahren vor Polizeigericht ...

§ 268. Die Kundschaften werden weder vom Verhöramt noch vor Gericht beeidigt, sondern durch Berührung des Stabes auf die Richtigkeit ihrer Aussage in's Gelübd genommen, womit für sie die gleiche Pflicht die Wahrheit zu reden und die Verantwortlichkeit im Uebertretungsfalle verbunden ist, als wäre der Eid körperlich geschworen worden."

Seit der Jahrhundertwende ist jedoch das Stabsgelübd im Verfahren vor Polizeigericht nicht mehr gebräuchlich. Nach § 196 Abs. 1 der geltenden StPO vom 7. V. 1899 werden eidesfähige Zeugen im Verfahren vor dem Polizeirichter auf die Richtigkeit ihrer Aussagen an Eidesstatt ins Handgelübde genommen, falls der Richter eine Bekräftigung für angeraten erachtet.

# Das zivilprozessuale Beloben.

Im modernen glarnerischen Prozessrecht herrscht der Grundsatz, dass im Beweisverfahren "der Eid nur im äussersten Falle auferlegt wird".<sup>129</sup>) Daher kommt in Fällen, bei denen andere Beweismittel fehlen, die aber schwerwiegend genug sind, um den Gebrauch des Eides zu rechtfertigen, das Gelübd zur Anwendung.

Die Zivilprozessordnungen begnügen sich damit, von "Gelübd" und "beloben" zu sprechen, ohne zu sagen, in welcher Weise, ob in die Hand oder an den Stab, das Gelübd zu leisten Durch Analogieschlüsse ist diese Frage nicht zu beantwor-Man käme zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass im Zivilprozess so lange an den Stab gelobt worden wäre, als diese Lobungsform im Strafprozess üblich war und dass mit Einführung der StPO von 1899, welche das Stabgelübd durchs Handgelübd ersetzte, diese Belobensform auch für den Zivilprozess massgebend geworden wäre! Es ist vielmehr anzunehmen, dass die drei Zivilprozessordnungen, die in den letzten hundert Jahren den glarnerischen Rechtsgang regelten und regeln, in allen Fällen, in denen sie nicht ausdrücklich die Anwendung des Handgelübds vorschreiben, dem Richter freie Hand lassen, welcher Belobensart er den Vorzug geben will. So hat a. Gerichtspräsident Dr. F. Schindler in den Jahren, während deren er im Zivilgericht den Stab führte (1911—1932), stets an den Stab loben lassen. In der Diskussion, die sich an einen Vortrag des Verfassers 130) anschloss, gab er die Gründe an: einerseits habe er das Stabgelübd zur Anwendung gebracht, um einen altehrwürdigen Glarner Gerichtsbrauch vor dem Verschwinden zu bewahren, andererseits aber auch aus psychologischen Gründen: das von einer gewissen Feierlichkeit umgebene Berühren des Stabes bringe dem Lobenden die Bedeutung seiner Handlung und ihre rechtlichen Folgen in ganz anderer Weise zum Bewusstsein, als die alltägliche Gebärde des Handgebens. — Obwohl die geltende ZPO eine nicht unwesentliche Einschränkung der Gelübdsanwendung gebracht hat, 131) so hatte doch der jetzige Zivilgerichtspräsident Dr. D. Streiff, der sein Amt 1932 antrat, laut eigener Mitteilung bereits einige Male Gelegenheit, das Gelübd des § 172 ZPO abzunehmen. Dass auch er in alter hergebrachter Weise an den Stab loben lässt, sei mit Genugtuung hervorgehoben.

Der Vorgang des Belobens spielt sich heutzutage folgendermassen ab: Der Gerichtspräsident gibt dem Weibel den Befehl, den Stab aus dem Schrank, wo er aufbewahrt wird, zu holen. Er nimmt ihn dann beim Knauf und belehrt den Belobenden über die Bedeutung des Belobens seiner vorher gemachten Aussage. Darauf greift dieser — dies ist die entscheidende Handlung — ohne ein Wort zu sprechen, an die Spitze des Stabes und hat damit seine Aussage belobt.

Gelobt wird im modernen Zivilprozess in folgenden Fällen:

- 1. Beim Ausziehen der Ehehaften. Die ZPO von 1837 behielt auf diesem Gebiet das alte Recht bei: der Grund des Ausbleibens oder Nichterscheinens wird dadurch hinlänglich bewiesen, dass der Ausgebliebene seine Ehehaften durch Eidesgelübd bewährt. 132) Die ZPO von 1860 übernahm diese Bestimmung wörtlich (§§ 129 Abs. 2; 130). Erst die ZPO von 1895 beseitigt die alte Rechtseinrichtung und ordnet an ihrer Statt an, dass eine Verfällung aufzuheben sei, "wenn der Verfällte in glaubwürdiger Weise dartut und nötigenfalls (also nur subsidiär!) das Handgelübde dafür leistet, dass ein triftiger Entschuldigungsgrund vorlag (§ 141).
- 2. Bei der Appellation: Die ZPO von 1837 schreibt in § 278 vor:

"Hat nämlich der Appellant oder Appellat seit dem erstinstanzlichen Urtheil neue Beweismittel an Handen gebracht und dem Gegentheil in der § 276 vorgeschriebenen Form vorläufig zur Kenntnis gebracht, so mag er dieselben vor zweiter Instanz auf erfolgende Einsprache nur so weit gebrauchen, wenn er auf Verlangen des Gegentheils entweder eidlich belobt, dass er die neu an Handen gebrachten Beweismittel zur Zeit der ersten Instanz nicht gekannt, noch in deren Besitz gewesen, oder aber beweisen kann, dass er damals in der Unmöglichkeit gewesen seie, sie zu produzieren.

Hat die *eidliche Belobung* statt oder wird der geforderte Beweis geleistet, so hat der Appellationsrichter nachträgliche Beweismittel zuzulassen."

Wörtlich von der ZPO von 1860 (§ 254) übernommen, verschwindet diese Vorschrift mit Inkrafttreten der ZPO von 1895.

Diese verlangt nur unverzügliche Mitteilung an die Gegenpartei und weiss nichts mehr vom Erfordernis eines beweiserbringenden Belobens auf deren Verlangen (§ 302).

- 3. Als Ersatz des Editionseides hat sich das zivilprozessuale Gelübd bis ins geltende Recht erhalten. 133) Es verleiht dem Gerichtsstab des Landes Glarus, an den gelobt wird,
  seine einzigartige Stellung unter seinen zu Altertümern gewordenen Artgenossen, wenn schon wie bereits angedeutet die
  geltende ZPO von 1930 seine Anwendung im Vergleich zu ihren
  Vorgängerinnen in zweierlei Hinsicht eingeschränkt hat:
  - 1. Künftig muss die vorlagepflichtige Partei nur auf Verlangen der Gegenpartei beloben.
  - 2. Nach § 173 brauchen vorlagepflichtige Drittpersonen die sie zur Verweigerung der Vorlage berechtigenden Gründe nur noch glaubhaft zu machen und nicht mehr zu beloben.

# Die strafrechtlichen Folgen falschen Belobens.

In dem oben angeführten § 268 der StPO von 1837 war ausdrücklich gesagt, dass falsches Stabgelübd in derselben Weise wie Meineid geahndet werde. Auf Leistung falschen Handgelübds stund ursprünglich ebenfalls die Meineidsstrafe (Zuchthaus, § 72 StGB), die bei der letzten Revision des Strafgesetzbuchs durch mildere Bestrafung ersetzt wurde. 134) Da Stabund Handgelübd nur verschiedene Formen desselben Rechtsaktes sind und der Zivilrichter die Wahl zwischen beiden hat, sind die Bestimmungen des Strafgesetzes für falsches Handgelübd auch dann anwendbar, wenn der Richter nicht in die Hand, sondern an den Stab loben lässt. Der Grundsatz, wonach Bestrafung nach Analogie ausgeschlossen ist, wird dadurch nicht verletzt.

# Die Rechtssymbolik des Lobens mit Hand und Mund.

Die vorangehende Uebersicht über die Stabgelübdsfälle und der durch sie gewonnene Einblick in die prozessualen Aufgaben des Lobens an den Stab machen es möglich, nunmehr den Vorstellungen, welche der symbolischen Gebärde des Greifens an den Richterstab zugrunde liegen, nachzugehen und nach ihrer ursprünglichen — zur Zeit, wo unsere Urkunden zu sprechen beginnen, schon längst vergessenen — Bedeutung zu forschen.

1. Beim Wandel erhalten die Worte des Belobenden durch das Gelübd an den Stab des Richters das zur Auslöschung der Ehrverletzung ausreichende Gewicht. Das Beloben macht sie zum formellen Treugelöbnis. Dieses wird mit Hand (Berühren des Stabes) und Mund (Abgabe der Erklärung) geleistet. Von diesen Erklärungen heisst es:

"Bi Iren wiblichen thrüwen vnd ehren In bjsein der Herren Räthen zu Mulliß darstan vnd volgend gestalten reden" <sup>135</sup>)

"Darstan vnd bi ihren Ehren vnd Trüwen bekennen" 136)

"Bi seinen Ehren bekennen" 137)

"Darstan vnnd bey sinen Ehren vnnd Bidermanß berüren reden vnnd Bekhennen" <sup>138</sup>)

"Darstan vnd bi seiner bidermanß Treuwen bekennen".139)

Trüw, Treue, wird also mit der Ehre gleichgesetzt. Demnach ist der Sinn des an den Stab gegebenen Wandelgelübds folgender: Der Beklagte hat durch seine Aeusserungen "glimpff vnd Ehr" <sup>140</sup>) des Klägers verletzt und heilt vor Gericht diese Verletzung. Zu diesem Zweck, m. a. W., um die Ehre des Klägers wiederherzustellen, "lobt er dem Richter seine Treue an den Stab". Das bedeutet, dass er sie zum Pfande setzt. <sup>141</sup>) Er verbürgt damit sich selbst durch symbolisches Berühren des Stabes. <sup>142</sup>) Das Loben an den Stab ist als letzte Entwicklungsstufe des Versetzens des Hauszeichens anzusehen. Ursprünglich über-

reichte der Schuldner dem Gläubiger oder einem Bürgen, vielleicht auch schon dem Richter, einen Stab (festuca) mit seiner Hausmarke und gab dazu noch ein Gelübd ab. Daraus wurde das Loben an den Stab, und später wurde vielleicht irrtümlich angenommen, der Stab, an den zu loben sei, sei der Richterstab. 143)

- 2. Als Beweismittel hat das Gelübd an den Stab keinen Einsatz der Ehre zum Inhalt. Deshalb lobt der Beweisführer nicht "sin trüw" an den Stab des Richters.<sup>144</sup>) Das Berühren des Richterstabes hat hier einen andern Zweck: es soll die Beteuerung besonders nachdrücklich gestalten. Nach uralter Rechtsvorstellung besteht die Feierlichkeit des Aktes darin, dass ein geheiligter Gegenstand angerührt und zum Zeugen genommen wird.<sup>145</sup>)
- 3. Das an den Stab gelobte Versprechen, am nächsten Termin zu erscheinen, ist ähnlich wie das alte Urteilserfüllungsversprechen, <sup>146</sup>) eine letzte Umbildung der fides cum festuca facta, also ein feierliches Versprechen mit Selbstverbürgung. <sup>147</sup>) <sup>148</sup>)

# Die heutigen Amtsstäbe des Standes Glarus.

# Das Landesszepter.

Das Landesszepter befindet sich im Rathaus. Es ist genau einen Meter lang. Das Holz des Schaftes ist von schwarzbrauner Farbe.  $^{149}$ ) Spitze und Knauf sind silbern, jene hat eine Länge von  $12\frac{1}{2}$  cm, dieser von 20 cm. Auf der Unterseite des Knaufes ist eingraviert:

# **CANTON GLARUS 1839**

Das heutige Landesszepter gehört also einer sehr späten Zeit an. Keiner seiner Vorgänger ist erhalten.

# Der Gerichtsstab. 150)

Der Gerichtsstab wird heute im Gerichtshaus aufbewahrt. Er hat eine Länge von 108,5 cm, davon entfallen auf:

den silbernen Knauf

4 cm

den silbernen Griff

12,5 cm

das mit 43 Silbernägeln besetzte Mittelstück aus hell-

braunem Akazienholz 151)

73 cm

die silberne Spitze

19 cm

Die Inschrift am Griff lautet:

H CASPAR IOSEPH FRÄWLER LANDSEKELMEISTER



H FRANCISCVS TSCHVDI LANDWEIBEL



Die Stifter sind Amtspersonen des katholischen Standes. 152) Da am 4. Mai 1735 dem Sohn F. Tschudi's vom Rat gestattet wird, "die annoch vorstehendte bestimbte Zeit namens seines Vatterß als Landtweibell auszuedienen",<sup>153</sup>) dürfte der Stab aus den ersten vier Monaten jenes Jahres stammen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er auch als Regimentsstab von Katholisch-Glarus gedient hat, doch sind keine Belege dafür vorhanden. Heute ist er ausschliesslich Gerichtsstab.

Die Dornenansätze, die mit silbernen Nägeln beschlagen sind und dem Gerichtsstab im Volksmunde den Namen "Törästeggli" eingetragen haben, reihen ihn in den Typus ein, der in der alamanischen Schweiz vorherrscht. 154) Die Wahl eines Dornenastes geht nach v. Amira 155) auf die uralte Vorstellung zurück, dass geästeltes oder geknotetes Holz (Dornstrauch, Wacholder) sich mit der Hasel berühre und daher mit Zauberkraft ausgestattet sei. Bei unserm Gerichtsstab handelt es sich dabei wohl nur um eine Wiederholung hergebrachter Formen. Zauberglaube war im 18. Jahrhundert gewiss schon längst aus dem Bewusstsein geschwunden. Darauf deutet auch die Verdeckung der Astansätze durch Silbernägel. Ueberhaupt zeigen die silbernen Verzierungen und die bräunliche Farbe des Holzes, dass die ursprüngliche Symbolik, die einen geschälten einfachen Stab verlangte, vergessen war. 156)

# Anmerkungen.

Zur Bezeichnung der Bände, aus denen die als Belege dienenden Protokollstellen genommen wurden, verwenden die folgenden Anmerkungen die kürzlich von Staatsarchivar Dr. Winteler eingeführte Rubrizierung. Der grössere Teil der herangezogenen Bände wurde vom Vf. mit Seitenzahlen versehen, bei den übrigen Bänden ist im folgenden der Sitzungstag angeführt.

Bei den mit ihrer Rubriknummer aufgeführten Bänden handelt es sich um folgende Protokolle:

Landsgemeinde und Rat:

- I 83: Gemeine Landsgemeinde 1680—1741.
- I 92: Evangelische Landsgemeinde 1770—1799.
- I 162: Katholischer Rat und Landsgemeinde 1732—1737.

# Gemeine Gerichte:

- II 24: Fünfergericht 1651-1652.
- II 62: Neunergericht 1547—1551
- II 63: Dass. 1554—1556.
- II 65: Neunergericht 1556—1561, zitiert II 65 a. Fünfergericht 1557—1561, zitiert II 65 b. v. Vf. getrennt paginiert.
- II 72: Neunergericht 1619—1628.
- II 75: Dass. 1650—1652.
- II 80: Dass. 1669—1677.
- II 81: Dass. 1728—1798.

### Evangelische Gerichte:

- II 41: Fünfergericht 1684—1687.
- II 82: Neunergericht 1684-1697.
- II 84: Neunergericht 1714—1728.
- II 85: Dass. 1728-1752.
- II 86: Dass. 1752-1772.
- II 87: Dass. 1772—1794.
- II 88: Dass. 1794—1797.
- II 96: Ehegericht 1689-1744.

#### Katholische Gerichte:

- II 61: Fünfer- und Augenscheingericht 1730—1795.
- II 93: Neunergericht 1709-1798.

- 1) v Amira, K., Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik. Abhdlgn. d. kgl. bayr. Akad. d. Wissensch., philos.-philol. u. histor. Kl. Bd. 25. München 1909. S. 135. Diese grundlegende Arbeit, auf die nachdrücklich verwiesen sei, behandelt die Bedeutung des Stabes im Rechtsleben in so erschöpfender Weise, dass wir uns auf die glarnerischen Verhältnisse beschränken, ohne allgemeine Ausführungen vorauszuschicken.
- <sup>2</sup>) "En janvier 1560 .... Calvin obtient du magistrat .... que le syndic chargé de présider le Consistoire, ne siège plus muni de son bâton (insigne du syndicat) afin de mieux montrer qu'il siège simplement comme membre d'un pouvoir ecclésiastique et non comme délégué du pouvoir civil." Chenevière, M., La pensée politique de Calvin. Thèse Genève 1936 (im Druck).
- <sup>3</sup>) So auf einem Oelgemälde im Bernischen Historischen Museum, das eine Sitzung des Rates der Zweihundert darstellt.
- <sup>4</sup>) Wortlaut nach einem von Hand geschriebenen Landsbuch von 1806 (geschrieben von Johannes Kundert), im Eigentum von Hrn. a. Gerichtspräsident Dr. F. Schindler.
- <sup>5</sup>) Tschudi, J. H., Beschreibung des Lobl. Orths und Lands Glarus. Zürich 1714. S. 55, 56.
- 6) Beschluss der Gemeinen Landsgemeinde vom 4./15. Mai 1729: I 83: 282 und Landsbücher von 1807 und 1843 § 27.
- <sup>7</sup>) Trümpi, Chr., Neuere Glarner Chronik. Winterthur und Glarus 1774 S. 140.
- 8) Landsbuch von 1807 § 27: ein jeweiliger Landammann oder Statthalter, so am Staab ist.
- <sup>9</sup>) Landsgemeindebeschluss von 1770, s. Heer, G., Das altglarnerische Recht. Glarus 1903 ff. V, S. 60; Trümpi, S. 702. Vgl. den Titel bâtonnier (de l'ordre des avocats), den der Vorsitzende der Anwaltskammer in den Ländern französischer Zunge führt.
  - <sup>10</sup>) op. cit. S. 47.
- <sup>11</sup>) I 92. Siehe auch die erzählende Wiedergabe bei Heer, G., Geschichte des Landes Glarus. Glarus 1898 und 1899. Bd. 2, S. 99.
- <sup>12</sup>) I 162, Sitzung v. 4. I. 1735. Vgl. den Streit um die Hauptortswürde in der äusseren Rhoden zwischen Trogen und Herisau nach der Landesteilung von 1597: "Es trachtete eine yede Rod, den Stab zu ihro zu züchen." Zitiert von Ganz, H. R., Appenzell das Land. Heiden 1934.
  - 13) v. Amira S. 84.
- <sup>14</sup>) Amira, S. 88—90; Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer, 3. Aufl. Göttingen 1881. S. 135 f.
  - 15) Tschudi, S. 49; Trümpi, S. 132 f.
- <sup>16</sup>) So am 10. X. 1925 bei der Beerdigung von Landammann Eduard Blumer.
- <sup>17</sup>) Aus der Fülle der Beispiele greifen wir heraus aus den Beschlüssen der Landsgemeinde oder des dreifachen Landrates:

1546: dreifacher Landrat vom Montag vor St. Kathrinentag (abgedruckt im Alten Landsbuch in den RQ des Kts. Glarus von Dr. J. J. Blumer, Ztschr. f. schw. Recht V, 2 und VI, 1. Nr. 135).

1680: dreifacher LR v. 25. V., Punkt 12.

1702: LG, Punkt 1.

1713: dreifacher LR v. 12./23. V, Punkt 4 (abgedruckt bei Heer, Altgl. R. V, S. 83).

1730: LG, Punkt 9.

1743: LG, Punkt 8 (teilweise auch bei Heer, Altgl. R. V, S. 96).

1754: LG, Punkt 8.

1756: LG: Der Rahts Hr. vnd Richteren Eydt uon allen Stäben.

Ferner.: Landesvertrag vom 29. X. 1683, Punkt 3 (abgedr. bei Heer, Altgl. R. IV, S. 28); evang. Zeughausprojekt von 1746, welches die Zahl der Flinten "für jede Richter von allen Stäben" angibt.

Aus der Literatur: Trümpi, S. 132; Heer, Altgl. R. IV, S. 28 und 29.

<sup>18</sup>) II 62: 125, 139, 329, 369; II 63: 43, 89. — Landsbuch von 1843, Teil I: §§ 22 Ziff. 1; 23 Ziff. 4; 27; 36 Ziff. 1 a, 2; 39 Ziff. 1. — ZPO von 1837: §§ 19, 24, 43, 105 Ziff. 1 b, 249. — ZPO von 1860: §§ 17, 38, 96 Ziff. 2 a, 225, 226 Ziff. 1.

Ohne auf Parallelen im deutschen Sprach- und Rechtsgebiet einzugehen, sei hier auf ein nichtgermanisches (deutschrechtlich beeinflusstes?) Beispiel hingewiesen: im Engadin wurde die Zivilgerichtsbarkeit mit "bachetta" oder "sceptar iuridichel" bezeichnet. Siehe Ganzoni, R., La bachetta da Schlarigna. Annalas della Societa reto-romantscha, 19. annada (1905).

- <sup>19</sup>) II 62: 140, 233; II 63: 42, 51; II 65 a: 263, 319; II 65 b: 171; II 80: 255, 298, 299.
  - <sup>20</sup>) II 65 a: 280, 293, 308; II 65 b: 156, 170.
  - <sup>21</sup>) II 62: 233; II 63: 75, 76, 106, 117, 121; II 65 a: 10, 19, 22, 395.
  - <sup>22</sup>) II 65 b: 107.
- <sup>23</sup>) II 62: 13, 16, 17, 154, 195, 198, 202, 214, 221, 223, 239, 247, 270, 271, 277, 282, 294, 301, 326, 342, 357; II 63: 8, 10, 13, 15; II 65 a: 242; II 65 b: 95, 107, 142, 207, 213, 232, 234, 246, 248, 257, 258, 278, 287, 293, 312, 314.
  - 24) II 65 b: 271.
  - 25) II 65 b: 232.
- <sup>26</sup>) Vgl. noch dazu II 80: 394: Erkhändt dz wan er M: Wichßer dörfe darstohn vnndt dem H. Richter in Eidt stath an stab loben .... Nach gethanner anlobung ....; II 65 b: 287: Erkhendt dörffe Peter glübd dem Richter an stab thun .... hatt glübd than.
  - <sup>27</sup>) II 80: 139.
- <sup>28</sup>) II 61: 3. II. 1767; II 63: 67; II 65 a: 146; II 96: 8. IV. 1690.
  - <sup>29</sup>) II 87: 7. XII. 1786.
  - <sup>30</sup>) II 81: 31.

- 31) II 88: 78.
- <sup>32</sup>) II 93: 21. X. 1709.
- <sup>33</sup>) II 62: 50 und II 65 a: 188.
- 34) Siehe darüber den Abschnitt: Das Beweisgelübd.
- 35) Was G. Thürer (Kultur des alten Landes Glarus, Glarus 1936, S. 325) über das Handgelübd an den sog. Lobtagwen sagt: "Jeder einzelne Tagwensgenosse musste vortreten und durch stillschweigende Handreichung dem ersten Ratsherrn bezeugen, dass er sich nicht gegen den Lobartikel vergangen habe", mag zur Stützung unserer Vermutung des stummen Beweisgelübds an den Stab dienen. Es möge an dieser Stelle der Wunsch nach einer Gesamtdarstellung des Gelübds, die seiner Bedeutung im Glarner Rechtsleben gerecht würde, ausgesprochen sein!
- <sup>36</sup>) Siehe darüber den Abschnitt: Das Gelübd bei Rücknahme von Ehrverletzungen.
- 37) II 62: 9, 13, 16, 19, 29, 37, 55, 59, 84, 108, 195, 202, 214, 221, 223, 239, 247, 270, 277, 282, 294, 301, 326, 357; II 63: 10, 62, 75, 102, 110; II 65a: 10, 19, 33, 38, 46, 143, 242, 254, 263, 280, 285, 293, 319, 324, 425; II 65b: 12, 90, 95, 102, 107, 116, 156, 171, 196, 207, 213, 232, 234, 238, 245, 246, 248, 257, 258, 271, 278, 293, 302, 308, 309, 311, 327, 337; II 72: 11, 15, 41, 46, 50, 66, 89, 92, 93.
- <sup>38</sup>) II 86: 10. XI. 1770: Wan Hr. Steürvogt Vogell mit dem Eidsgelübde erhärten könne; II 85: 10. III. und 21. IV. 1738; II 87: 63, 68.
  - <sup>39</sup>) II 81: 89; entsprechend II 86: 10. VI. 1761.
  - 40) II 87: 7. XII. 1786.
- 41) II 41: 16. I. 1684; II 60: 3. II. 67; II 62: 121, 126, 139, 140, 149 154, 233, 329, 369; II 63: 8, 13, 50, 51, 54, 57, 64, 67, 106, 117; II 65a: 85, 109, 146, 188, 190; II 80: 46, 65, 139, 168, 203, 255, 298, 299, 352, 394; II 81: 31; II 82: 25; II 96: 8. IV. 1690.
  - 42) II 62: 271.
  - 43) II 62: 14, 50, 128, 345, 365; II 65 a: 280, 319; II 65 b: 297.
  - 44) II 63: 95; II 72: 14, 60, 93.
  - 45) II 81: 66, 70.
  - 46) "Schwören": II 62: 55; "ein eid schweren": II 62: 10, 78.
- <sup>47</sup>) Ein Beispiel für die scharfe Trennung der Begriffe: II 24: 6. Der Gerichtsschreiber hatte zuerst geschrieben: "Dörffe darstehen vnd Inn eidts wiß an stab loben", strich dann die Worte "Inn loben" durch und verbesserte am Rand: "ein vf gehabten Eidt schweren".
- <sup>48</sup>) Die Ehrenkränkungen nehmen in den Gerichtsprotokollen einen breiten Raum ein. Sie sind z. T. höchst belustigend: man stellt fest, dass die Herren Landleute und nicht minder ihre besseren Hälften auch in vergangenen Zeiten ihre Worte nicht immer auf die Goldwage legten. So klagt ein Biedermann, weil man ihn "Lippiläppi" gescholten habe II 65 a: 38; eine böse Zunge fühlt sich in ihrer Ehre gekränkt, weil man sie "Clapperwyb" genannt hat II 63: 64. Urchig glarnerisch sind Schimpfworte wie "Schwinbuch" und "galgenmäßiger Purst" II 87: 259.
  - 49) II 62: 149.

- 50) II 62: 29.
- <sup>51</sup>) Weitere Fälle für bedingungslose Auferlegung des Gelübds: II 62: 9, 37, 50, 55, 84, 91, 154; II 65 a: 33, 62, 148, 188; II 72: 11, 15, 19, 48.
- <sup>52</sup>) Hinsichtlich seiner Nebenaufgabe: Bekräftigung der Einwendungen, kommt dem Loben hier dieselbe Aufgabe zu, wie dem Beweisgelübd im Zivilprozess. Siehe den darauf bezüglichen Abschnitt.
- <sup>53</sup>) II 62: 13, 16, 59, 121, 126, 139, 140; II 63: 50; II 65 a: 10, 19, 22, 63, 109, 242, 285, 293, 308, 319, 425.
  - 54) II 62: 140.
- <sup>55</sup>) II 65 a: 242; weitere Beispiele: II 62: 59, 121, 126, 139; II 63: 50; II 65 a: 19, 22, 109, 285, 324, 425. Vgl. auch oben Anm. 46.
  - 56) II 72: 92.
  - <sup>57</sup>) II 72: 18 und andernorts.
  - <sup>58</sup>) II 62: 29, 126, 214, 233, 239, 301, 326; II 65 a: 33, 63, 190.
  - <sup>59</sup>) II 62: 50.
- $^{60})$  Ueber den auch später noch üblichen Wandel durch Eid siehe unter b. -
- 61) In der ersten Zeit nach 1650 wird diese Erklärung von Fall zu Fall festgesetzt und im Protokoll wörtlich angeführt, so II 80: 4: "Erkent daß Goris Wust sole darstan vnd volgend gestalten reden: ich goruß wust rede vnd bekenne daß ich dem H. schiffm. freuler mit dem im rächt beklagten worten zuuill zu kurtz vnd ohn rächt gethon." Später werden diese Erklärungen zu stehenden Formeln. Die Vorsatzblätter des 5. und 6. Bandes der evangelischen Neunergerichtsprotokolle (II 87 und 88) enthalten die drei Reparationserklärungen mit feststehenden Bussen:

#### Reparations-Form:

## Scherpfste:

Ich N. N. bekenne, daß ich dem N. N. mit meinen ausgelaßenen leichtsinnigen Reden gwalt und unrecht gethan habe, bereüwe deßwegen meine unbesonnenheit, und nihme solche Reden widerum zuruk in meine lugenhaffte Brust (: nachdem die Scheltung beschaffen :) und halte Ihnen nicht für ein solchen, sondern vor ein braven ehrlich: und redlichen Mann. NB. Mit solcher Reparations Erstattung wird der so nachsagen muß, annoch in 2 Cronen Buß verfelt.

#### Mitleste:

Ich N. N. bekenne, daß ich dem N. N. mit meinen außgestoßen Reden kurz und unrecht gethan habe, nihme also solche wider zuruck und halte nit für einen solchen, sondern für einen ehrlichen, redlichen Mann. NB. Der Nachsager wird hierbey noch 1 Cronen gebüeßt.

#### Gelindeste:

Ich N. N. erkenne, daß ich mich mit meinen Worten übereilt habe, und dem N. N. vor ein ehrlichen braven Mann halte. NB. Bei dieser Reparation ist kein Pennalitat.

Die Urteile enthalten zu dieser Zeit nicht mehr den Wortlaut der dem Beklagten auferlegten Ehrenerklärung, sondern er wird einfach "zu erstatung der scherpfesten Reparation vor ersthaltendem Gericht Rechtens verfelt" II 87: 43; oder es wird "geuhrtheilt: weillen durch Kundtschafft bewiesen, daß Er Ihnen also geschulten, als solle Er anstehen und nach gelindester form nachen sagen, und mit dem Ja wort bekennen, das Er .... II 85: 12. X. 1749.

Vgl. dazu den § 231 des alten Landsbuchs, den noch das Landsbuch von 1861 übernimmt: "Wer den andern wegen ehrverletzenden Reden oder unehrlichen Worten vor dem Richter beim Eid entschlagen oder entschuldigen muß, soll gebüßt werden wie folgt:

Auf die gelindeste Art nachsagen, zahlt keine Buß.

Wer auf die mittelste Art nachsagen muß, verfällt in 1 Krone Buß. Wer auf die schärfste Art nachsagen muß, verfällt in 2 Kronen Buß." Man beachte, dass beim Eid entschlagen wird!

- 62) II 65 a: 411; ähnlich II 65 a: 22-23.
- 63) So in einem Fall von beiderseitigen Beleidigungen und Schlägen II 72: 43: "Vff in beidersyts Vebergeben hin In den güetigkeit, vnd hebend min Herren dießeren Handel von Oberkeitswegen zu beidensyts auf .... vnd sollend dsich dannethin diesere Reden an Inen ehren nüzet schaden."
- <sup>64</sup>) Ueber den Eid, sowie Eid und Gelübd bei beiderseitigen Ehrenkränkungen siehe unter b.
  - 65) II 62: 14, 50, 128; II 65 a: 280, 319 u.a.o.
  - 66) II 72: 14, 93 u. a. o. "Einen Eid schwören" II 62: 10, 55, 78.
- <sup>67</sup>) II 62: 50. Aehnlich II 62: 55; II 65 a: 319. Vgl. auch II 72: 14, wo der Beklagte schwört, weil seine Beleidigung ein ganzes Geschlecht trifft.
  - 68) So in dem oben angeführten Fall II 62: 50 (Anm. 67).
  - 69) II 72: 93.
  - 70) Wortlaut des Landmanneides: Altes Landsbuch § 7.
- <sup>71</sup>) II 72: 18—19. Weitere Beispiele: II 65 a: 234, 236, 237, 353; II 72: 12, 26, 32, 63.
- Nachweisbar ist seine Anwendung im Rechtsgang um Fahrnis und Schuld. Prozesse um Liegenschaften gehörten vor ein besonderes Gericht, die "Untergänger", im wesentlichen Vorläufer des heutigen Augenscheingerichtes. Da die Protokolle dieses Gerichtsstabes bis auf geringe Ausnahmen (beim katholischen Augenscheingericht) verschwunden sind, muss sich die Darstellung des Beweisgelübds auf dessen Bedeutung im Rechtsgang um Fahrnis und Schuld beschränken.
- <sup>73</sup>) Dies war der Fall in der Herrschaft Elgg im Zürichbiet, wo männliche Zeugen mit aufgehobenen Fingern einen "gelehrten" (vom Richter vorgesprochenen) Eid schwören mussten, also auf ihre Aussage vereidigt wurden, während "ein Weibsbild seine Rede bei einem Gelübde an des Gerichts Stab tun" musste. Hauser, K., Geschichte der

Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg. Elgg 1895. S. 241—242. Die je nach dem Geschlecht verschiedene Art der Bekräftigung bei der Zeugenaussage, ist ebenso gut bei der beweiserbringenden Beteuerung ihrer Erklärung durch die Partei denkbar.

- 74) Siehe Anm. 38.
- 75) II 62: 247.
- 76) II 62: 357.
- <sup>77</sup>) II 65 b: 258; weitere Beispiele: II 63: 28; II 65 b: 246, 309, 337.
- <sup>78</sup>) II 63: 75.
- 79) II 63: 89.
- <sup>80</sup>) II 65 b: 90; weitere Beispiele II 62: 282, 326; II 63: 13; II 65 b: 12, 170, 179, 238, 248, 257, 311, 312.
- 81) Einzige Ausnahme unter mehr als hundert Beweisbeschlüssen in hypothetischer Form: II 62: 328: "Darumb erkent das er an stab dem Richter lobe dz er im nun eins verheißen oder II das er dann der stukj sin ansprach zogen." Das einmalige Vorkommen der Befehlsform und der Nachsatz: "Das er dann ....." zeigen, dass es sich um ein gelegentliches Abweichen von der üblichen Ausdrucksweise handelt.
  - 82) II 62: 233.
- 83) II 81: 31. Weitere Fälle II 63: 10, 106, 117; II 65 b: 17, 131, 142, 245, 246, 308, 311.
  - 84) II 62: 277.
  - 85) II 65 b: 207. Ferner II 62: 214; II 65 b: 154.
  - 86) Wortlaut siehe im Text zu Anm. 75.
  - 87) II 65 b: 107.
- 88) II 62: 369. Weitere Beispiele: II 62: 202, 270, 271, 328, 342; II 63: 8, 13, 75, 89; II 65 b: 12, 90, 95, 102, 116, 140, 156, 170; 179, 196, 213, 234, 236, 302, 327; II 80: 168, 298.
  - 89) II 62: 221. Aehnlich II 65 b: 248, 257.
- <sup>90</sup>) Man beachte das jetzt noch in der Glarner Mundart gebräuchliche Suffix  $\sim$  iq ( $=\sim$  inge) zur Bezeichnung eines Geschlechts.
  - 91) II 62: 329. Weitere Fälle II 62: 239; II 63: 109-110; II 65 b: 293.
- <sup>92</sup>) Schröder- v. Künssberg, Lehrbuch der deutschen R'geschichte.7. Aufl. Berlin und Leipzig 1932. S. 393.
  - 93) II 65 b: 20. Ferner II 62: 233, 247, 277, 357; II 65 b: 258.
  - 94) II 62: 294.
  - 95) II 80: 139. Weitere Beispiele II 62: 301; II 65 a: 82; II 65 b: 154.
  - 96) II 80: 255.
  - 97) II 62: 202.
- <sup>98</sup>) II 80: 203. Aehnlich II 62: 195, 198, 214, 239, 270, 271, 282, 326, 328, 329; II 63: 75, 89, 121; II 65 b: 90, 95, 102, 116, 140, 156, 196, 234; 248, 257, 287; II 80: 168, 298.
  - 99) II 65 b: 314.
  - 100) II 80: 299. Weitere Beispiele II 62: 342; II 65 b: 179; II 80: 300.
  - <sup>101</sup>) II 62: 369.
  - <sup>102</sup>) II 81: 31. Ferner II 62: 214; II 81: 89; II 87: 63.

- 103) II 62: 16.
- 104) II 65 a: 263-264.
- <sup>105</sup>) II 80: 394. Die übrigen Belege: II 65 b: 107, 170, 171, 207.
- <sup>106</sup>) II 62: 223. Ebenso II 62: 233, 239; II 63:42, 121; II 65 a: 263; II 65 b: 95, 102, 107, 207, 245, 271, 278; II 80: 299.
- 107) Die Stellen, welche anstatt der Bemerkung: es solle weiter geschehen, was rechtens sei, die konkreten Folgen der Gelübdsverweigerung nennen, sind wenig zahlreich und tragen zur Erkenntnis nichts Wesentliches bei. So wird II 62: 16 einem Kläger, der das Bestehen seiner Forderung beloben soll, für den Fall, dass er lobt, Obsiegen in Aussicht gestellt, ihm aber zugleich bedeutet: "Darff vnd wils nit thün das er dan den thöni rüwig der ansprach laß." Aehnlich II 62: 195; II 80: 255.
- 108) Dass der Beweisbeschluss ein zweizüngiges Urteil ist, sondern dass das Gericht im Endurteil in der Sache selbst erkennt, wurde oben dargelegt.
  - 109) II 65 b: 95.
  - 110) II 87: 7. XII. 1786. Weitere Beispiele II 65 b: 234, 336.
  - 111) II 63: 42.
- <sup>112</sup>) Mitunter wird beiden Parteien das Beloben gewisser Punkte ihres Vorbringens überbunden, so II 62: 282; II 65 a: 232.
  - 113) II 65 b: 309.
  - 114) II 65 b: 278.
- 115) Die in Anm. 112 angeführten Stellen kommen hier nicht in Frage. Dort handelt es sich um gleichzeitiges Beloben verschiedener Punkte ihres Vorbringens durch jede der beiden Parteien und nicht um subsidiäres Loben der Gegenpartei nach Gelübdsverweigerung durch die Partei, welcher zuerst das Gelübd überbunden worden war.
  - 116) = êhaft nôt = legitimum impedimentum. Grimm op. cit. S. 847 f.
  - 117) Altes Landsbuch § 10 Abs. 20.
  - 118) a. a. O. Abs. 1.
- 119) Häufig wird bei Ausbleiben der einen Partei dieser das Recht, ein impedimentum legitimum geltend zu machen, im Urteil vorbehalten: II 62: 108: "doch dem wältj gallatj Eehafft vorbehalten das dem Rechten genug sy vnnd so er nit Eheafft usszieht sol er II lib zu buß geben"; II 72: 60: "Jedoch dem gegentheill rechtmäßige ehehaffte nach dem Landtrechten uszezüchen Innert 14 tagen vorbehalten." Entsprechend II 65 a: 412; II 72: 50, 89.
- <sup>120</sup>) D.h. nicht nach freiem Ermessen, sondern nach Landrecht (Mitteilung von H. Dr. F. Schindler).
- <sup>121</sup>) Das geschilderte Verfahren findet sich in den Landesgewohnheiten, die als Nachtrag in die handschriftlichen Landsbücher des 18. Jahrhundert aufgenommen wurden. Ein H. Dr. F. Schindler gehöriges Exemplar von 1754 und ein solches von 1762 (geschrieben von Peter Marti zu Glarus), das ich von der Verlassenschaft von Dekan Böniger sel. er-

warb, haben folgenden, nach der besten Lesart aus beiden zusammengestellten Wortlaut:

"Zum Zechenden, so einer seines Ausbleibens Ehehafte bgehrt auszuzüchen, geschicht solliches in Beiwesen des Obmanns und eines Richters und LandtSchreibers desselben Gerichts, mit Anlobung des Außzeuchers und Eydtserkennung des Richters, ob genugsam seye oder nicht."

Aehnlich heisst es in dem schon Anm. 2 erwähnten Landbuch von 1806:

"Von Ehehaften. Hiervon finde keine Arth. Wohl aber in den alten Landsbräuchen No. 10 da es heißt es Werden Ehehafte ausgezogen in Bejsejn des Obmanns eines Richters und Landschreibers desselben Gerichts und soll bym Eyd darüber erkannt werden und die Entschuldigung bym Gelübt bewährt werden."

Das erste gedruckte Landsbuch (1807) bringt diese Regel in folgender Form:

"§ 48. Wie Ehehaften auszuziehen ist.

Wenn einer über ein Rathserkanntnuß Ehehaften ausziehen und bescheinen will, soll er solches thun am ersten Rathstag und seinem Gegner dazu verkünden; worauf dann Landammann und Rath nach der Sachen Bewandtniß erkennen wird, was Rechtens ist, und dabei soll es unabänderlich verbleiben.

Die Ehehaften über eine Gerichtsverfällung werden innert 14 Tagen vor dem Obmann einem Richter und dem Landschreiber des betreffenden Gerichts vorgetragen, bey dem Eidsgelübt bewährt und eidlich darüber erkennt, ob solche genugsam seye oder nicht. Der Obmann, Richter und Landschreiber hat jeder zu beziehen 5 Batzen."

Man beachte, dass nur vor dem Gericht, nicht vor dem Rat belobt wird.

- <sup>122</sup>) II 65 b: 107.
- 123) Im Abschnitt: Die Lobung.
- <sup>124</sup>) Besonders deutlich II 82: 25: "Dem Herrn Richter in Eidtsstatt an stab an loben."
- 125) So z.B. II 65 a: 170: "Nachdem sy vnd ir Vogt dem Richter dz in dhand gelopt." Die Fassung II 62: 48: "Darumb dan er .... sölch gmächt dem Aman an die hand glöpt" ist eine der üblichen Ausdrucksweise fremde Wendung.
  - <sup>126</sup>) II 96: 8. IV. und 15. V. 1690.
- <sup>127</sup>) So im Gerichtsverfahren der Herrschaft Elgg. "Wenn die Parteien vor Gericht erschienen und hatte die klagende ihre Sache vorgetragen, so konnte der Angeklagte an den Gerichtsstab greifen und an Eidesstatt geloben, daß er zur Zeit nicht imstande sei, sich in richtiger Weise zu verantworten, dies aber in einer nächsten Sitzung tun werde." Hauser, op. cit., S. 241.
- <sup>128</sup>) StPO von 1837, § 115: Die Gültigkeit einer Zeugenaussage erfordert, daß sie ....

- d) in gesetzlicher Form eidlich (bei Polizeistraffällen mit dem Gelübd) bekräftigt sei.
- <sup>129</sup>) ZPO von 1837, § 228; ZPO von 1860, § 204.
- <sup>130</sup>) Siehe das Protokoll der Versammlung des Historischen Vereins vom 10. IV. 1935 im vorliegenden Jahrbuch.
  - <sup>131</sup>) Siehe unten die Ausführungen zu Punkt 3.
- 132) § 147, Abs. 2, und § 148: Die Ehehaften werden vor dem gesamten Gericht ausgezogen. Es hat dabei der Ausgebliebene seine Ehehaften durch Eidesgelübd zu bewähren .....
- <sup>133</sup>) ZPO von 1837: Nach § 185 besteht für die Parteien keine Vorlegungspflicht hinsichtlich der Schriften, auf die sie sich nicht im Prozeß beziehen wollen.
- § 186. Von der hier festgesetzten Regel sind jedoch die Fälle ausgenommen .....
  - 2. Wenn eben dieselbe [scil. die Partei, welche die Vorlegung der Urkunde verlangt] darthun kann, daß die im Besitz des Gegners befindliche Urkunde auf den Entscheid des obschwebenden Prozesses Einfluß habe.
    - Im letztern Fall liegt ihr jedoch ob: ....
  - c) Das verlangte Document, so viel möglich zum Unterschied von andern Schriften zu bezeichnen. Läugnet die Gegenpartei den Besitz des Documents, so kann sie angehalten werden, zu beloben, daß sie es weder in Handen habe, noch auf gefährdende Weise habe ab Handen kommen lassen.
- § 187. Unter den in § 189 sub. 1 und 2 angegebenen Bedingungen sind auch dritte im Prozeß nicht betheiligte Personen verbunden, eine in ihrem Besitz befindliche Urkunde vorzulegen, so fern sie nicht entweder
  - a) das hievor vorgeschriebene Gelübd leisten, oder
  - b) unter dem Gelübd versichern können, daß ihnen aus der Vorlegung der fraglichen Urkunde irgend ein Schaden erwachsen würde. Sollte der Inhaber der Urkunde diese Frage beim Gelübd zu beantworten anstehen, so mag er die Urkunde einer richterlichen Commission vorlegen, um von dieser den Entscheid geben zu lassen.

Die ZPO von 1860 übernimmt diese Vorschriften in unveränderter Fassung (§§ 167, 168).

Die ZPO von 1895 hat zwar veränderten Wortlaut, stimmt aber inhaltlich mit der vorherigen Regelung überein:

- § 181 .... Leugnet die Gegenpartei den Besitz der Urkunde, so hat sie zu beloben, daß sie solche weder wirklich besitze, noch den Besitz absichtlich zum Nachteile der Gegenpartei aufgegeben habe, noch wisse, wo sie sich befinde.
- § 182. Unter den in § 181 Ziff. 1 und 2 festgesetzten Bedingungen sind auch dritte, im Prozeß nicht beteiligte Personen pflichtig, eine Urkunde vorzulegen, sojern sie nicht beloben, daß sie solche nicht besitzen, noch wissen, wo sie sich befinde, noch den Besitz absichtlich auf-

gegeben haben, oder daß ihnen aus der Vorlage der Urkunde ein Schaden erwachse.

Die geltende ZPO von 1930 bestimmt in § 172 Abs. 3: Auf Verlangen der andern Partei hat die Gegenpartei ihre Behauptungen vor dem Präsidenten des zuständigen Gerichts zu beloben.

- 134) Strafgesetzbuch für den Kt. Glarus (ursprünglich erlassen 1867, revidiert 1887 und 1899) mit Erläuterungen herg. v. Dr. O. Kubli. Glarus 1906, § 73: Arbeitshaus oder Gefängnis, nicht unter zwei Monaten, womit Geldbuße bis zu 5000 Fr. verbunden sein kann, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- <sup>135</sup>) II 72: 95. Vgl. II 75: 55—56: "Darstohn vnd bej sinen Bider-mans Thrüwen vnd Ehren nach volgender maßen reden."
  - 136) II 80: 9.
  - 137) II 80: 22.
  - 138) II 80: 36.
  - 139) II 80: 53.
  - 140) II 72: 19.
- <sup>141</sup>) Entsprechend bedeutet Wandel unter Berufung auf den Landmanns- bezw. Amtseid: Widerruf unter Einsatz des dem Land geschworenen Treueids als Pfand.
  - <sup>142</sup>) Schröder- v. Künssberg, S. 800.
- 143) Rennefahrt, H., Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte,
   3. Teil. Bern 1932. S. 189 f.
- <sup>144</sup>) Sieben von uns aufgefundene, aufs Beweisgelübd bezügliche Stellen, welche sich dieser Wendung bedienen: II 62: 233, 239, 301, 326, 357; II 63: 8, 102, wenden offensichtlich die auf das Wandelgelübd zutreffende Formel versehentlich an.
- <sup>145</sup>) Näheres über die vom Schwörenden berührten Gegenstände: Eidring, Reliquienschrein, Schwert, Richterstab usw. s. Grimm, op. cit., S. 893—901. In England wird der Eid heute noch auf die Bibel geleistet.
- <sup>146</sup>) Das sich an gewissen Orten ziemlich lange erhalten hat: vgl. Ziegler, Beiträge zur R'geschichte von Regensberg, insbesondere das Schultheißengericht. Zürcher Diss. von 1931. S. 155. In dieser Arbeit finden sich einige interessante Beispiele für das an den Stab gegebene Beweisgelübd.
- <sup>147</sup>) Eines der ältesten Beispiele prozessualem cum festuca gegebenen Versprechens: Lex Ribuaria, tit. 31, wo der Herr, um seine eigene Haftung auszuschliessen, verspricht, seinen des Diebstahls überführten Sklaven dem Gericht zu stellen: et sic de eius praesentia cum festuca fidem faciat.
- 148) C. Puetzfelds kürzlich erschienene "Deutsche Rechtssymbolik" (Berlin 1936) erfasst das Wesen des Stabgelübds nicht, wenn sie auf S. 107 sagt, dass das Berühren des Richterstabes dem Gelübd größere Feierlichkeit gibt.
  - <sup>149</sup>) Nicht Ebenholz, wie v. Amira S. 135 fälschlich behauptet.

- <sup>150</sup>) Der Zufall hat gewollt, dass der Gerichtsstab dem so gründlichen v. Amira unbekannt blieb. Dabei nimmt gerade dieser eine Sonderstellung ein: er ist von einst vielen Hunderten der einzige, der heute noch im Rechtsgang in Gebrauch ist.
  - 151) Akazienholz nach Meinung von Hr. Pfr. Thürer in Netstal.
- 152) K. J. Freuler von Glarus \* 1703 † 1762 Febr. 27: Seckelmeister 1732 (vgl. Trümpi, op. cit., S. 705), Ratsherr, Hauptmann, Landvogt im Gaster 1736, Gesandter nach Uznach 1747. Genealogie-Werke des Kts. Glarus, Gem. Glarus Abt. II Katholiken, Fam. Freuler Nr. 29.
- F. Tschudi von Näfels, Glarus und Ennenda \* 1684 Jan. 8. † 1760 Mai 10. (im kathol. Ratsprotokoll vom 4. Mai 1735 fälschlich als "Landtweibell Tschoudi sel." bezeichnet). Gen.-W., Gem. Glarus, Abt. I Katholiken, Fam. Tschudi Nr. 233 und Gem. Näfels, Fam. Tschudi Nr. 11.
  - 153) I 162.
  - <sup>154</sup>) v. Amira, op. cit., S. 105.
  - 155) Ebenda, S. 110.
  - 156) Ebenda, S. 107, 110.